

Ziviler Ungehorsam in Mutlangen

Richterblockade in Mutlangen am 12.1.1987
Öffentliche Stellungnahme

Wir sind Richterinnen und Richter und gehören der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den „Frieden“ an. Wir haben gemahnt und gewarnt, durch unsere Mitarbeit in lokalen Friedensgruppen, durch Zeitungsanzeigen, Demonstrationen und Resolutionen, durch unsere Friedensforen in Bonn im Sommer 1983 und in Kassel im November 1985. Die Warnungen der Friedensbewegung sind, soweit sie überhaupt gehört wurden, verhallt. Heute ist unsere Sicherheit stärker gefährdet als je zuvor. In Reykjavik sind umfassende Abrüstungsvereinbarungen gescheitert. Es droht die Fortsetzung der weltweiten Atomwaffentestversuche.

Deswegen blockieren wir heute in Mutlangen. Wir meinen, daß dies besser gehört wird als alle unsere Worte bisher.

Atomwaffen dienen weder der Gerechtigkeit, noch dem Frieden. Sie haben die gesamte Menschheit als Geiseln genommen und bedrohen in Ost und West unmittelbar alle Menschen. Die Anwendung dieser Massenvernichtungswaffen ist nicht nur denkbar, sondern hier und heute jederzeit möglich. Der Einsatz von Atomwaffen kann schon morgen durch eine weltpolitische Krise, die eingebildete oder echte Existenzbedrohung einer Weltmacht oder auch durch schlichte Fehlfunktion eines sowjetischen oder amerikanischen Computers ausgelöst werden. Es bedarf dann nur eines Knopfdrucks, um nicht nur Deutschland oder Europa, sondern die gesamte Erde in eine verstrahlte Wüste ohne menschliches Leben zu verwandeln.

Eine solche Gefahr für die gesamte Menschheit hat es in der Geschichte noch nie gegeben.

Wir sehen, daß die furchtbare Gefahr der Atomwaffen von den meisten Menschen verharmlost oder verdrängt wird — entweder weil das Ausmaß der Bedrohung falsch eingeschätzt wird oder weil wir Menschen die Vernichtungs-

kraft der bereitgestellten Waffen in unserem alltäglichen Vorstellungsvermögen nicht ertragen können.

Wir sind der Überzeugung, daß Atomwaffen keinen Platz in der menschlichen Zivilisation haben dürfen. Deshalb wollen wir dabei mitwirken, die Massenvernichtungswaffen zu beseitigen.

Wir halten die Stationierung von Atomwaffen nicht für eine bloße politische Entscheidung im „rechtsfreien Raum“. Die Stationierung — nicht erst der Einsatz — von Pershing II, cruise missiles und vergleichbaren Waffen ist rechtswidrig:

- Sie verstößt gegen unsere Verfassung, und zwar gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art 2 II GG), gegen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art 1 GG) und gegen das Gebot der Friedensstaatlichkeit (Art 1 II, 9 II und 26 GG).
- Sie bedeutet eine durch Art. 24 GG nicht gedeckte Preisgabe der Souveränität unseres Staates, weil die Entscheidung über den Einsatz der auf unserem Boden stationierten Massenvernichtungswaffen allein dem Präsidenten der USA anvertraut wird.
- Sie ist völkerrechtswidrig, weil die Rüstung mit Massenvernichtungswaffen ein Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Art 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8.8.1945 (Nürnberger Prinzipien) darstellt und gegen die Völkermordkonvention verstößt (Art 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen vom 9.12.1948).

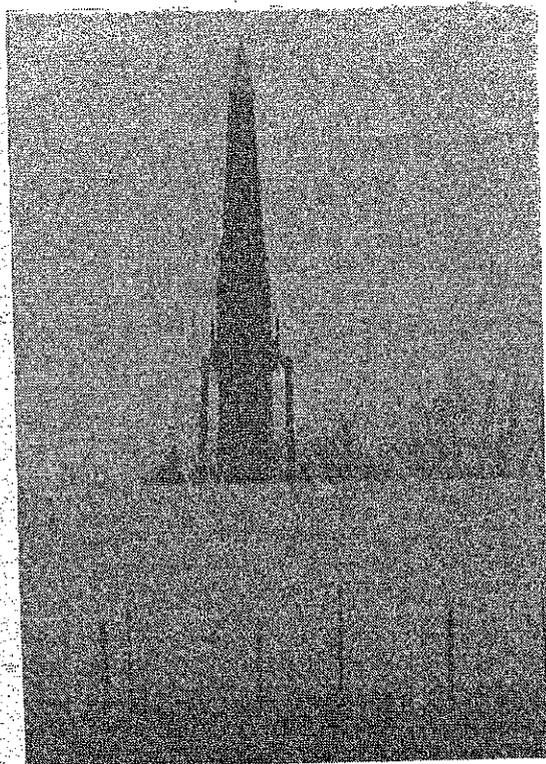
Wenn das friedliche Sitzen vor dem Militärstützpunkt in Mutlangen Gewalt sein soll, weil z.B. ein amerikanischer Soldat einige Minuten mit seinem LKW warten muß, was ist dann die Aufstellung einer Pershing II-Rakete mit der mehrfachen Vernichtungskraft der Bombe von Hiroshima?

Wir nehmen das Risiko in Kauf, daß diese Aktion zu Unrecht als Straftat gewertet wird. Wir sind betroffen als Bürger und als Mütter und Väter, die sich um die Zukunft ihrer Kinder, für die wir verantwortlich sind, sorgen. In dieser existenzbedrohenden Situation können wir uns von unserem Handeln auch nicht dadurch abhalten lassen, daß die Stationierung der Atomwaffen durch eine demokratisch gewählte Regierung gebilligt worden ist.

Durch die heutige Sitzblockade — unseren zivilen Ungehorsam — wollen wir deutlich machen, daß wir als Richter, denen vom Grundgesetz besondere Verantwortung für den Schutz von Verfassung und Völkerrecht übertragen worden ist, uns dem menschenverachtenden Wahnsinn der Atomrüstung widersetzen müssen.

Darüberhinaus ist unsere Blockade auch ein Akt der Solidarität mit Hunderten von Mitbürgern, die eben wegen einer solchen Blockade von Staatsanwälten angeklagt und von Richtern verurteilt worden sind. Solidarität auch mit den Menschen in Ost und West, die wegen ihres Eintretens für Frieden und Abrüstung mit härtesten Strafen belegt wurden.

Ihnen allen gilt unsere Verbundenheit. Und mit ihnen sagen wir so laut wir es können: NEIN!



Ziviler Ungehorsam in Mutlangen

Richterblockade in Mutlangen am 12.1.1987
Öffentliche Stellungnahme

Wir sind Richterinnen und Richter und gehören der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den „Frieden“ an. Wir haben gemahnt und gewarnt, durch unsere Mitarbeit in lokalen Friedensgruppen, durch Zeitungsanzeigen, Demonstrationen und Resolutionen, durch unsere Friedensforen in Bonn im Sommer 1983 und in Kassel im November 1985. Die Warnungen der Friedensbewegung sind, soweit sie überhaupt gehört wurden, verhallt. Heute ist unsere Sicherheit stärker gefährdet als je zuvor. In Reykjavik sind umfassende Abrüstungsvereinbarungen gescheitert. Es droht die Fortsetzung der weltweiten Atomwaffentestversuche.

Deswegen blockieren wir heute in Mutlangen. Wir meinen, daß dies besser gehört wird als alle unsere Worte bisher.

Atomwaffen dienen weder der Gerechtigkeit, noch dem Frieden. Sie haben die gesamte Menschheit als Geiseln genommen und bedrohen in Ost und West unmittelbar alle Menschen. Die Anwendung dieser Massenvernichtungswaffen ist nicht nur denkbar, sondern hier und heute jederzeit möglich. Der Einsatz von Atomwaffen kann schon morgen durch eine weltpolitische Krise, die eingebildete oder echte Existenzbedrohung einer Weltmacht oder auch durch schlichte Fehlfunktion eines sowjetischen oder amerikanischen Computers ausgelöst werden. Es bedarf dann nur eines Knopfdrucks, um nicht nur Deutschland oder Europa, sondern die gesamte Erde in eine verstrahlte Wüste ohne menschliches Leben zu verwandeln.

Eine solche Gefahr für die gesamte Menschheit hat es in der Geschichte noch nie gegeben.

Wir sehen, daß die furchtbare Gefahr der Atomwaffen von den meisten Menschen verharmlost oder verdrängt wird – entweder weil das Ausmaß der Bedrohung falsch eingeschätzt wird oder weil wir Menschen die Vernichtungs-

kraft der bereitgestellten Waffen in unserem alltäglichen Vorstellungsvermögen nicht ertragen können.

Wir sind der Überzeugung, daß Atomwaffen keinen Platz in der menschlichen Zivilisation haben dürfen. Deshalb wollen wir dabei mitwirken, die Massenvernichtungswaffen zu beseitigen.

Wir halten die Stationierung von Atomwaffen nicht für eine bloße politische Entscheidung im „rechtsfreien Raum“. Die Stationierung – nicht erst der Einsatz – von Pershing II, cruise missiles und vergleichbaren Waffen ist rechtswidrig:

- Sie verstößt gegen unsere Verfassung, und zwar gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art 2 II GG), gegen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art 1 GG) und gegen das Gebot der Friedensstaatlichkeit (Art 1 II, 9 II und 26 GG).
- Sie bedeutet eine durch Art. 24 GG nicht gedeckte Preisgabe der Souveränität unseres Staates, weil die Entscheidung über den Einsatz der auf unserem Boden stationierten Massenvernichtungswaffen allein dem Präsidenten der USA anvertraut wird.
- Sie ist völkerrechtswidrig, weil die Rüstung mit Massenvernichtungswaffen ein Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Art 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8.8.1945 (Nürnberger Prinzipien) darstellt und gegen die Völkermordkonvention verstößt (Art 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen vom 9.12.1948).

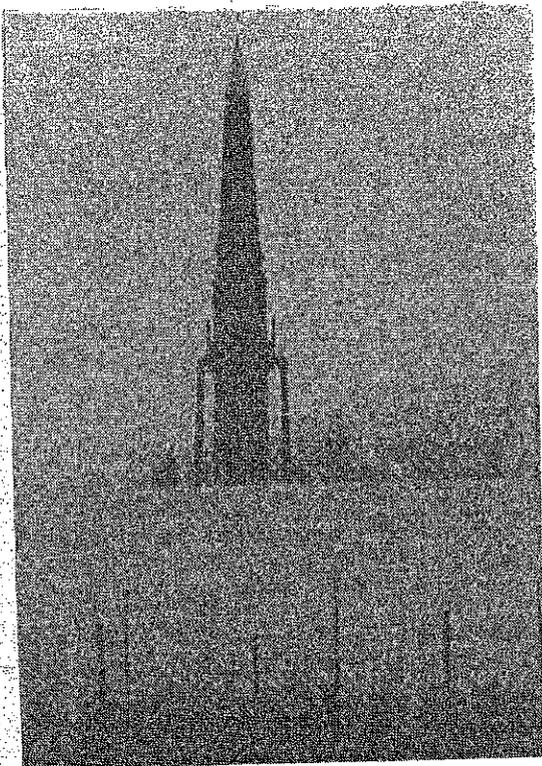
Wenn das friedliche Sitzen vor dem Militärstützpunkt in Mutlangen Gewalt sein soll, weil z.B. ein amerikanischer Soldat einige Minuten mit seinem LKW warten muß, was ist dann die Aufstellung einer Pershing II-Rakete mit der mehrfachen Vernichtungskraft der Bombe von Hiroshima?

Wir nehmen das Risiko in Kauf, daß diese Aktion zu Unrecht als Straftat gewertet wird. Wir sind betroffen als Bürger und als Mütter und Väter, die sich um die Zukunft ihrer Kinder, für die wir verantwortlich sind, sorgen. In dieser existenzbedrohenden Situation können wir uns von unserem Handeln auch nicht dadurch abhalten lassen, daß die Stationierung der Atomwaffen durch eine demokratisch gewählte Regierung gebilligt worden ist.

Durch die heutige Sitzblockade – unseren zivilen Ungehorsam – wollen wir deutlich machen, daß wir als Richter, denen vom Grundgesetz besondere Verantwortung für den Schutz von Verfassung und Völkerrecht übertragen worden ist, uns dem menschenverachtenden Wahnsinn der Atomrüstung widersetzen müssen.

Darüberhinaus ist unsere Blockade auch ein Akt der Solidarität mit Hunderten von Mitbürgern, die eben wegen einer solchen Blockade von Staatsanwälten angeklagt und von Richtern verurteilt worden sind. Solidarität auch mit den Menschen in Ost und West, die wegen ihres Eintretens für Frieden und Abrüstung mit härtesten Strafen belegt wurden.

Ihnen allen gilt unsere Verbundenheit. Und mit ihnen sagen wir so laut wir es können: NEIN!



Inhalt

Im Blickpunkt: Justiz	
Dr. Helmut Kramer Richterblockade in Mutlangen	Seite 2
Dr. Heinz Düx Richterliche Zivilcourage	Seite 7
Kurt Rudolph Politische Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten	Seite 9
Charlotte Nieß-Mache Richter – Halbgötter in schwarzen Talaren	Seite 10
Dr. Helmut Kramer Anmerkungen zum Richterbild von Friedrich Karl Fromme	Seite 11
Dr. Ursula Bückler Die Dämme sind gebrochen (zu § 240 StGB.)	Seite 12
Aktionen gegen Atomwaffen	Seite 13
Prof. Dr. Norman Paech Hans Litten – Preis der VDJ	Seite 15
Anzeige der VDJ gegen Rechtsextremisten	Seite 17
Hearing zum Asylanspruch von Tamilen	Seite 17
Neue Bücher	Seite 18
Termine	Seite 21
Charlotte Nieß-Mache Auswertung der Leserumfrage zum Forum	Seite 22
Entscheidungen zur Volkszählung	Seite 23
Impressum	Seite 24

Richter werden aktiv – Gedanken zur Blockade in Mut- langen am 12. 1. 1987 Von Dr. Helmut Kramer

Warum wir nach Mut- langen fahren

Was bringt einen an die Ruhe und Beschaulichkeit der Schreibtischarbeit gewohnten Richter(innen) dazu, aus der bürgerlichern Reputation herauszutreten, sich bei klirrender Kälte auf einen abgelegenen Feldweg zu setzen und damit auf Grund der Praxis der örtlichen Strafverfolgungsbehörden die Gefahr einer strafgerichtlichen Verurteilung und das Mißfallen von Kollegen und Dienstvorgesetzten auf sich zu nehmen?

Ausgangspunkt aller Überlegungen der zwanzig „Blockade-Richter“ waren die ins Unermeßliche angewachsenen Gefahren, die durch die sich ständig weiterdrehende Hochrüstungsspirale – vor allem durch die Anhäufung der Massenvernichtungsmittel und die zugehörige globale Infrastruktur – der beiden großen Militärblöcke entstanden sind. Das alles ist detailliert und belegt oft genug gesagt worden, so daß es hier nicht wiederholt zu werden braucht. Allgemein bekannt sind auch die Gründe, die in den letzten Jahren Tausende von Bürgern dazu gebracht haben, sich nicht mehr mit den früher üblichen Demonstrationen zu begnügen, sondern durch Formen des gewaltfreien Protestes die Öffentlichkeit aufzurütteln.

Eigentlich hätte diese Situation als Anlaß für die Richterblockade am 12. 1. 1987 vollauf genügt. Und insoweit sind wir nach Mutlangen wie die vielen anderen Bürger

vor uns gefahren. Wenn wir uns dabei ausdrücklich als Richter zu erkennen gegeben haben – wir haben der Presse eine vorbereitete gemeinsame Erklärung übergeben –, dann hat dies durchaus etwas mit unserer Berufseigenschaft als Richter zu tun. Nicht, daß wir uns hier als besonders berufen angesehen hätten, klüger zu sein als andere Bürger. Im Gegenteil: Die besseren Demokraten waren vielleicht diejenigen Friedensfreunde, die schon Jahre vor uns den Weg nach Mutlangen gefunden hatten. Was den Entschluß in uns hat reifen lassen – in einer fast einjährigen Diskussion – war eher das schlechte Gewissen: das schlechte Gewissen derer, die erkannt haben, daß der von den Militärs geplante oder in Kauf genommene Völkermord gegen unsere Rechtsordnung verstößt; das schlechte Gewissen der Angehörigen einer Institution, deren geheimer Zweck auf Herrschaftssicherung, auf die Anpassung abweichenden Verhaltens an bestehende Machtverhältnisse ausgerichtet zu sein scheint; das schlechte Gewissen eines Berufsstandes, der neutral und unpolitisch zu sein vorgibt und dabei tatsächlich bis über die Ohren unreflektiert politisch und rechtslastig ist.

Mit diesem richterlichen Selbstverständnis, das sich – vermeintlich – aus aller politischen Gestaltung heraushält, haben wir gebrochen.

VdJ = Vereinigung
demokratischer Juristen

Mäßigungsgebot und Amtsbonus

Allerdings haben wir in den Vor-erörterungen gerade die Frage, ob wir als Richter auftreten sollten, immer wieder intensiv diskutiert. Auch das sog. Mäßigungsgebot des § 39 DRiG wurde angesprochen. Seine Einhaltung soll ja angeblich das Vertrauen des Volkes in die Unabhängigkeit der Richterschaft wahren. Fragen wurden gestellt: Kann ausgerechnet in einer Demokratie Vertrauen durch politische Zurückhaltung bestimmter Berufsgruppen geschaffen werden? Was die Bürger von ihren Richtern halten, hängt allerdings vom Richterbild der Öffentlichkeit ab. Stellt man sich den idealen Richter als lebensfernes politisches Neutrum vor, ohne jegliches Interesse an allen außerdienstlichen öffentlichen Vorgängen? Oder sieht man in ihm auch den Bürger mit Engagement für die gesellschaftliche Gestaltung? Es ist wohl so, daß dem Bürger sich am unheimlichsten der Jurist darstellt, der – sei es aus argumentativer Unsicherheit, sei es aus Karrierestreben – in politischen Dingen aus seinem Herzen eine Mördergrube macht, sich sogar in der Gerichtsverhandlung hinter abstrakten Begriffen und Leerformeln ver-schanzt, um Ansprüchen nach einer demokratischen Legitimation der Rechtspflege aus dem Wege zu gehen.

Im übrigen will das Argument, mangelnde richterliche Zurückhaltung in der Öffentlichkeit zerstöre das Vertrauen in die Justiz, nicht recht zu der ebenso unsinnigen These vom „Mißbrauch des Amtsbonus“ passen, wonach Richter einen ihnen von der Bevölkerung gegebenen Vertrauensvorschuß ausbeuteten. Am besten vertraut man erst einmal in die Urteilsfähigkeit der Bürger und überläßt ihnen selbst das Urteil über die Vertrauenswürdigkeit der sich politisch artikulierenden Richter und den Inhalt ihrer Meinungen. Nach einer Meinungsumfrage des Emnid-Instituts vom Februar 1987 billigen 64 Prozent der Bevölkerung auch Richtern das Recht zu, in der Art der Blockade vom 12. 1. 1987 zu demonstrieren.

Dagegen glauben 63 Prozent der Bevölkerung, daß Richter politischen Einflüssen ausgesetzt sind, 44 Prozent der Bürger sehen sogar eine Anpassungsbereitschaft der Richter an die jeweilige Regierung. Auch viele Leserschriften an die Tagespresse und andere öffentli-



Honoré Daumier, Advokaten

che Äußerungen zeigen, daß die Mehrzahl der Bürger die Richterblockade als besonderen Beweis für die Unabhängigkeit der teilnehmenden Richter aufgefaßt hat.

Richtig ist allerdings, daß die Massendemokratie, will sie nicht in Erstarrung verfallen, immer wieder kräftiger Schübe von unten bedarf. Diese gehen heute erfahrungsgemäß von aktiven Minderheiten aus, vor allem auch von engagierten Mitgliedern von Berufsgruppen, die in dem angesprochenen Zusammenhang etwas zu sagen haben, etwa Ärzte zur Gefahr der atomaren Verseuchung und der Möglichkeit von Rettungsmaßnahmen; Lehrer zur Friedenserziehung; Juristen zur Rechtlichkeit des ins Kalkül gezogenen Massenmords.

Auch insoweit wollten wir unser fachliches Wissen und unsere Berufsrolle nicht zu Hause lassen.

Einbringen wollten wir aber nicht nur unsere verfassungsrechtliche Einschätzung der atomaren Hochrüstung und der damit verbundenen Verteidigungskonzepte, sondern auch unsere juristische Beurteilung der sog. Blockade-Prozesse. Hier können Juristen besser als andere die Urteilsgründe auf Unstimmigkeiten und Lücken abklopfen.

„... nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen... § 38 DRiG

Ich werfe den Kollegen der verurteilenden Blockade-Rechtsprechung nicht so sehr vor, daß sie zu undemokratischen, rechtsstaatlich bedenklichen Ergebnissen kommen. Die Autoritätshörigkeit ist ihnen nun einmal anezogen. Was man auch von einem konservativen Richter verlangen kann, ist Redlichkeit bei der Begründung, mit der er Rechenschaft über die Gradlinigkeit seines Gedankenwe-

ges zu einer gerechten Urteilsfindung ablegt. Mit bloßer Flüchtigkeit läßt es sich nicht ohne weiteres erklären, wenn ein Richter bei einer Grundsatzentscheidung wesentliche Punkte und Zusammenhänge, auf die er ausdrücklich hingewiesen worden ist, in seiner Begründung geflissentlich ausspart.

Die Begründungen kommen und gehen, die Verurteilungen bleiben bestehen

In der konservativen Blockade-Rechtsprechung lassen sich akrobatische Begriffsverrenkungen und schlimmere Unredlichkeiten von Anfang an nachweisen. Es begann mit der „Vergeistigung der Gewalt“ im Laepple-Urteil des BGH von 1969 – das bloß passive Verhalten von Sitzdemonstrationen wurde in Gewalt uminterpretiert – und dem damit verbundenen Kunstgriff, daß jede Art von Gewalt die Rechtswidrigkeit (Verwerflichkeit) nach § 240 II StGB indiziere. Damit wurde – so später das Bundesverfassungsgericht – zwar „die erforderliche wirklichkeitsnahe Würdigung einer konkreten Tat durch semantische Abstraktionen ersetzt“ und der gesetzgeberische Wille „unterlaufen“. Jede Widerlegung ihrer Argumentation haben die obrigkeitshörigen Richter indessen nicht etwa mit einer Änderung der Entscheidungspraxis, sondern einzig mit einer Auswechslung der Begründung, mit neuen Begriffsmanipulationen beantwortet. Auf dem Begründungsweg fanden sie oder erfanden sie immer wieder neue Weggabelungen, von denen sie stets die nach rechts weisende Abzweigung einschlugen. So reagierte man auf das Gebot des Bundesverfassungsgerichts, alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen, damit, daß man die eigentlichen Protestziele der Demonstranten flugs zu sog. „Fernzielen“ erklärte, die der Richter nicht zensieren dürfe. Infolge dieser Manipulation des Sachverhalts – die Motivation der Blockierer wird schlicht ignoriert – sind Fälle, in denen Sitzblockaden nicht verwerflich sind, überhaupt nicht mehr denkbar. Und an dem „psychisch determinierten Prozeß“ des Laepple-Urteils wird emsig weitergestrickt, bis eine „Gewaltanwendung“ selbst dort bejaht wird, wo die militärischen Fahrzeugführer nicht aufgrund eigenen Willensentschlusses, sondern auf Befehl ihrer Vorgesetzten oder hinter verschlossenem Standorttor gehalten haben.

Taschenspielerkünste und Ausblendungen

Auch ignorieren konservative Richter von heute auf morgen Maßstäbe, die sie zur Ausfüllung des unbestimmten Maßstabes der „Verwerflichkeit“ selbst entwickelt hatten. Danach genügt es nicht, daß der Richter die Gewaltanwendung persönlich als „verwerflich“ ansieht, vielmehr muß „das Verhalten nach **allgemeinem Urteil** sittlich in so hohem Maße mißbilligenswert erscheinen, daß es sich als strafwürdiges Unrecht darstellt (u. a. BGHSt 17, 328; BayObLG 1986, 404). Der Maßstab der „allgemeinen Anschauung“ wiederum verweist – insoweit übereinstimmend mit dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ (BGHSt 4, 32) – neben einer normativen Kontrolle an Hand der Rechtsordnung immanenten Prinzipien – auf die Geltung im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Mit dieser Frage nach der Konsensfähigkeit der Wertung des Richters soll der Gefahr begegnet werden, daß der Richter bei der Ausfüllung der Blankettnorm sein – vom jeweiligen politischen Standort abhängiges – subjektives Werturteil zugrunde legt.

Ein Begriff kommt abhandeln

Das alles war kein Problem, solange die konservativen Gerichte sich im Einklang mit der Anschauung breiter Bevölkerungskreise wußten, solange also Sitzdemonstrationen überwiegend eine Sache von Studenten waren, für deren Bestrebungen die Bevölkerung sich selten erwärmen konnte. Ärgerlich wurde es nun, als das Mittel der Sitzdemonstrationen in den Dienst eines Anliegens – Vorgehen gegen die atomare Friedensbedrohung – gestellt wurde, das alle anging.

Seitdem mogeln sich auch die eloquentesten konservativen Juristen wortkarg um eine Erwähnung oder nähere Beschreibung des Begriffs der „allgemeinen Anschauung“ möglichst herum und gehen erst recht der Frage nach der Einstellung der Bevölkerung aus dem Wege. Meist wird der Begriff bewußt unterschlagen. Man stellt sich dümmer als man ist. Lapidar heißt es in den Serienurteilen des Amtsgerichts Itzehoe: „Entscheidungsprozesse werden in unserer demokratischen Ordnung nicht durch Meinungsumfragen entschieden.“ Das Bayerische Oberste Landesgericht drechselte den denkwürdi-

gen Satz: „Ebensowenig kommt es darauf an, ob ‚in der Bevölkerung‘ die Teilnahme an Blockaden der verfahrensgegenständlichen Art als verwerflich angesehen wird. Auch die Frage, ob dieses einschränkende Merkmal gegeben ist, unterliegt nämlich im Rahmen der freien Beweiswürdigung allein der Entscheidung des an Recht und Gesetz gebundenen Richters. Die mehr oder weniger fundierte Einstellung eines Teils der Bevölkerung zu einer Rechtsfrage wäre keine geeignete Grundlage, auf die der Richter seine ... Entscheidung stützen könnte“ (Urteil vom 4. 8. 1987 – RReG. 3 St 122/87 –). Und in summarischer Schludrigkeit führt das Landgericht Ellwangen aus: „Die rechtliche Ausgestaltung wertungsabhängiger Begriffe ... kann nicht der Disposition einzelner, auch wenn es sich um wenige tausend Menschen – im Verhältnis zu den über 60 Millionen Bundesbürgern – handelt, überlassen bleiben. Dies wäre das Ende einer geordneten und vorhersehbaren Rechtsprechung“ (Beschluß vom 25. 6. 1987 – Qs 152/87 – 10). Unklar bleibt, ob das Gericht hier die Zahl der den Blockaden wohlwollend eingestellten Bundesbürger oder nur die Zahl der Blockierer meint. In den Augen dieser Richter ist das Volk, in dessen Namen sie Recht sprechen, nicht einmal wert, daß man seine Ansichten zur Kenntnis nimmt, es erscheint nur noch in Anführungsstrichen. Solche Sätze atmen neben autoritärer Demokratieförderung auch mangelnden Willen zur Gesetzestreue: Sie ignorieren, daß mit dem Begriff der „allgemeinen Anschauung“ (= Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden) der Gesetzgeber und die insoweit in normativer Funktion handelnde Rechtsfortbildung selbst auf den die Strafbarkeit begrenzenden Maßstab der gesellschaftlichen Vorstellungen verwiesen haben. Nimmt man zur Kenntnis, daß große Teile der Bevölkerung Sitzblockaden dieser Art nicht „in erhöhtem Maße mißbilligen“, sondern ihnen sogar wohlwollend gegenüberstehen, so kann von einem „zweifelloso“ kriminell strafwürdigen Unrecht – wie es die Obergerichte fordern – z. B. OLG Köln (NJW 1986, 2243) nicht mehr die Rede sein.

Der Maßstab, wonach die Gewaltanwendung nach „allgemeiner Anschauung“ (= Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden) verwerflich sein müsse, hat eine

nicht immer vollständig gesehene Vorgeschichte. Im NS-Strafrecht mußte die Gewalt dem „gesunden Volksempfinden“ widersprechen. Über dem Unbehagen, daß der Gesetzgeber bzw. die Gerichte nach 1945 lediglich das Etikett für ein und denselben Maßstab ausgewechselt hatten, vergißt man leicht, daß die Richter des „Dritten Reiches“ sich in ihren schlimmsten Unrechtsentscheidungen zwar auf das „Volksempfinden“ beriefen, tatsächlich aber ohne Rücksicht auf die Anschauungen der – oftmals menschlicher als die Richter denkenden – Bevölkerung ihre eigenen Ansichten und die der NS-Spitzen an deren Stelle setzten. Daß Sitzblockaden in der „allgemeinen Anschauung“ – und zwar nicht nur der sog. „Unverständigen“ in der Bevölkerung – längst als legale Demonstrationsformen gebilligt werden, äußert sich auch darin, daß neben dem 4:4-Stimmenverhältnis der Blockadeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Strafverfolgungsbehörden in Anwendung einer Doppelmoral selbst bei weitaus effektiveren Verkehrsbehinderungen – Inntalblockade der Fernlastfahrer; Treckerblockade von Landwirten – grundsätzlich nichts unternehmen. Dies alles und daß selbst viele Richter in der Verwerflichkeitsfrage anders denken oder bereits die Gewaltfrage verneinen und deshalb zu Freisprüchen gelangen, wird mit Fleiß verschwiegen.

Es würde viele Seiten füllen, auch nur die wichtigsten Taschenspielerien der konservativen Rechtsprechung und die zusätzlich für einen Freispruch der Blockierer sprechenden, aber von diesen Richtern ausgeblendeten Gesichtspunkte – wie z. B. die im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung erforderliche Berücksichtigung des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit nach Art. 8 GG – darzustellen. Das ist an anderer Stelle geschehen.²

Psychologische Selbstimmunisierung oder was sonst?

Gewiß ist das Zustandekommen einer überzeugenden, in sich stimmigen Urteilsbegründung auch eine Sache des Fleißes und der Intelligenz. Oftmals läßt sich im richterlichen Alltagsbetrieb Flüchtigkeit nicht vermeiden; auch die Blockaderichter halten sich da nicht für unfehlbar. Anders ist dies, wenn ein Richter in einem Grundsatzurteil, an dessen Gründen er immer



und immer wieder gefeilt hat, ausgerechnet einen zentralen Punkt ausspart. Dann kann dies ein Indiz dafür sein, daß er zu seinem Ergebnis um jeden Preis, unabhängig von den anerkannten Auslegungsregeln kommen wollte. Würde man nicht genug über die Möglichkeiten einer tiefenpsychologischen Selbstimmunisierung (des „in die eigene Tasche lügen“), käme man um die Feststellung der Böswilligkeit nicht herum. Kann sich ein Richter aber noch auf Gutgläubigkeit berufen, und zieht er sich dann nicht selbst den Verdacht der Rechtsbeugung zu, wenn er einen in Rechtsprechung, Wissenschaft und von der Verteidigung besonders hervorgehobenen Streitpunkt in den Urteilsgründen bewußt übergeht?

Wir werden unser Anliegen durch die Gerichtssäle tragen

Mit unserer Aktion wollten wir neben dem Protest gegen die Raketten deutlich machen, daß man – gerade als Richter – die Sitzblockaden straf- und verfassungsrechtlich ganz anders beurteilen kann. Ein Blockadeteilnehmer vom 12. 1. 1987 zu der ersten Hauptverhandlung, die am 9. 7. 1987 in Schwäbisch Gmünd gegen drei meiner Freunde anstand:

„Wir sind argumentativ und als Personen stark genug, unser Anliegen mit Festigkeit auch durch die Gerichtssäle unserer Kollegen zu tragen.“ Diese erste – geplatze – Hauptverhandlung vom 9. Juli hinterließ einen stark verunsicherten, schon im Umgang mit dem prozessualen Instrumentarium völlig hilflosen Richter. Wir werden auch in

den künftigen Verhandlungen alles daransetzen, um unredlich oder schlampig vorgehenden Richtern das unordentlich betriebene Handwerk zu legen.

Vorverurteilungen und Solidarität

Undemokratische Politiker fürchten nichts so sehr wie das Sichtbarwerden der unfrisierten öffentlichen Meinung. Stein des Anstoßes war hier natürlich nicht die kurzfristige Behinderung des örtlichen Fahrzeugverkehrs. Die massiven Angriffe, mit denen Minister und andere Politiker auf unsere Aktion reagierten, waren deshalb voraussehbar und haben bestätigt, welch ein unentbehrliches Instrument im Rahmen der Demonstrationsfreiheit Sitzblockaden heute sind. Bezeichnenderweise hat sich als einer der ersten jemand gemeldet, der es gewissermaßen nötig hat: der frühere FDP-Wirtschaftsminister Otto Graf Lambsdorff. Der „rotzfreche Graf“ (Augstein im „Spiegel“) forderte sogleich „eine harte Gangart“ mit dem Verlangen, die Richter müßten „aus dem Amt entfernt werden“, sie hätten zu einer „Unterminierung des Rechtssystems“ beigetragen. So wie Lambsdorff und seine politischen Freunde unser politisches System betrachten – als Selbstbedienungsladen der Großunternehmen –, ist seine Reaktion nur konsequent. Eine effektive Wählerbeteiligung paßt in der Tat nicht in ihre Vorstellungen von politischer Willensbildung.

Dementsprechend haben auch die Justizminister zu starken Worten, ja zu unrichtigen Behauptungen gegriffen: Anstatt sich an das wähl-

rend des Lambsdorff-Verfahrens von ihnen immer wieder geforderte Verbot einer „Vorverurteilung“ zu halten, haben sie von strafbarer Nötigung gesprochen und davon, das Bundesverfassungsgericht habe Sitzdemonstrationen eindeutig für strafbar erklärt. Wir hätten – so der niedersächsische Justizminister Walter Remmers – „Straßensperren“ errichtet. Demgegenüber war die Pressereaktion durchaus unterschiedlich. Wenn auch die Chefkomentatoren, meist besonders auf die offizielle Linie eingeschworen, uns zum Teil recht unfreundlich bedachten, folgte darauf doch stets eine Flut von Leserbriefen, die überwiegend voller Lob für unsere Aktion waren.

Wie sehr sich das Gewissen in unserem Volk, selbst in der Richterschaft regt, wurde offenbar, als bereits vier Wochen nach der Blockade in der Wochenzeitschrift „DIE ZEIT“ eine große Anzeige erschien, in der 554 Richter und Staatsanwälte den Blockaderichtern „Respekt“ bekundeten. Dies Versagen des sonst so bewährten Konformismus beunruhigte die Justizminister. In Bayern (sofort) und in Niedersachsen (mit mehr als viermonatiger Verzögerung) wurden gegen die dortigen Unterzeichner disziplinarische Schritte eingeleitet, gegen die sich die gemäßregelten Richter gerichtlich zur Wehr setzen werden.

Die Sympathien für unser Vorgehen reichen weit auch in Kreise der noch zögernden Kollegen hinein. Der bekannte Justizkritiker Theo Rasehorn, Vorsitzender Richter am OLG a. D., schrieb in seinem Bericht über die Richterblockade: „Natürlich wird durch die Blockade in Mutlangen kein neues Blatt der Weltgeschichte aufgeschlagen, wohl aber der Richtergeschichte.“ Und der Chronist war eben nicht dabei.

Es mögen „lebensgeschichtliche Gründe“ mitgespielt haben . . . , er stammt eben noch aus einer Generation, die eine Richterblockade überhaupt nicht in Erwägung ziehen konnte (dazu: Betrifft Justiz 1987, 70). Und der Richter am Bundesgerichtshof Ernst Ankermann äußerte in Verbindung mit vergleichbarer Selbstkritik „Hochachtung“ vor den Blockaderichtern (DRIZ 1987, 230). Solche Zustimmung mit selbstreflektierenden Bekenntnissen, zu denen fast ebensoviel Mut gehört wie zu der Blockade selbst, zeigt, daß sich in der Richterschaft doch mehr verändert

Die Richter-Blockade



Mutlangen,
12. Januar 1987

hat, als ich selbst bis vor kurzem zu hoffen wagte.

Eine große Ermutigung bedeutet uns auch die Solidaritätsanzeige vieler Rechtsanwälte(innen) in der Frankfurter Rundschau vom 14. 7. 1987.

Derweilen nehmen die Strafprozesse in Schwäbisch Gmünd ihren Fortgang. Die erste durchgeführte Verhandlung endete mit einer Verurteilung des Bremer Kollegen Matthias Weinert zu den üblichen zwanzig Tagessätzen. Wann gegen die übrigen Teilnehmer verhandelt werden wird, steht darin. Gegen vier Teilnehmer war der Erlaß von Strafbefehlen abgelehnt worden (der insoweit in Schwäbisch Gmünd zuständige Richter Krumhard spricht seit Anfang 1987 grundsätzlich frei). Das Landgericht Ellwangen hat die Entscheidungen Krumhards aufgehoben und an einen der anderen Richter in Schwäbisch Gmünd zurückverwiesen, bei dem schon jetzt feststeht, daß er die Strafbefehle erlassen und verurteilen wird.

Andernorts mehren sich Freisprüche, zunehmend auch bei den Berufungskammern der Landgerichte. Die CDU ist besorgt, durch die Herabstufung von Sitzdemonstrationen zu bloßen Ordnungswidrigkeiten könnten in unser politisches System demokratische Elemente hineingetragen werden, und möchte im Bundestag einen Sonderstrafatbestand speziell für Sitzblockaden (mit dem Verbot einer Berücksichtigung der Demonstrationsziele) durchpauken. Hier wird die FDP bekennen müssen, ob sie

den einzigen Politikbereich, auf dem sie bislang noch etwas Liberalität gezeigt hat, an die CDU und den FDP-Abweicher Justizminister Engelhardt abgeben will.

Ich blicke auf unsere Aktion zurück: Bei der Blockade; ihrer Vorbereitung – Ängste und ihre Überwindung – und Nachbereitung – Analyse der Blockade-Rechtsprechung – habe ich vielleicht mehr konkrete Rechtserfahrung gemacht, als sie mir in der Ausbildung und im richterlichen Durchschnittsalltag vermittelt worden ist. Dazu gehört auch die Betätigung der Erkenntnis, daß Recht – weil von Menschen gemacht – immer in der Entwicklung ist. Ein in diesem Zusammenhang unverdächtiger Zeuge ist der gleichen Meinung: „Die Zerrissenheit der Gesellschaft spiegelt sich in der Zerrissenheit des Gerichts (Bundesverfassungsgerichts) wider. . . . Die Entwicklung wird zeigen, welche der beiden Waagschalen sich senken wird“ (Präsident des BVerfG Wolfgang Zeidler auf dem Jahrespresseempfang des BVerfG am 8. 2. 1987). Juristen und Friedensfreunde sollten vereint den Kampf um ein demokratisches Demonstrationsrecht fortsetzen.

Dr. H. Kramer (Herrenbreite 18a, 3340 Wolfenbüttel) bittet um Zusendung von neueren freisprechenden Urteilen (auch Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft) in Blockadesachen; ferner um Presseartikel, veröffentlichte Leserbriefe usw., insbesondere aus kleineren Regionalzeitungen mit Kritik an der Nötigungsrechtsprechung.

Anmerkungen

1 Über die Blockade selbst haben wir im VDJ-Forum Nr. 1/1987 berichtet.

2 Vgl. Frankenberg, Passive Resistenz ist keine Nötigung. Untergerichte wider die herrschende Rechtsprechung zu § 240 StGB, Kritische Justiz 1985, S. 301ff.; Küchenhoff, Inhalt und Folgen des sog. Sitzblockadeurteils des BVerfG vom 11. 11. 1986, Vorgänge, Heft 69 (März 1987), S. 126ff.; Preuß, Nötigung durch Demonstration? Zur Dogmatik des Art. 8 GG, in: Festschrift für Richard Schmid (Baden-Baden 1985), S. 419ff.; Prittwitz, Sitzblockaden – ziviler Ungehorsam und strafbare Nötigung?, in: Juristische Ausbildung 1987, S. 17ff.

Helmut Kramer

62:20 – Zum Stand der Blockaderechtsprechung

Daß man mit dem Instrument der Veröffentlichungs- und Informationspraxis die Rechtsprechung der Gerichte beeinflussen kann, ist bekannt¹. Erst recht kommt es auf eine Kenntnis vorausgegangener Gerichtsentscheidungen in solchen Rechtsbereichen an, in denen bereits von der normativen Vorgabe her der Richter die Meinungen anderer zu berücksichtigen hat. Dies ist bei der Ausformung aller Generalklauseln der Fall, so auch bei § 240 Abs. 2 StGB. Nach unbestrittener Rechtsprechung² ist nämlich für die nach § 240 Abs. 2 StGB anzustellende Verwerflichkeitsprüfung nicht die persönliche Meinung des einzelnen Richters maßgeblich. Vielmehr verweist der Gesetzgeber mangels besserer Kriterien hier auf die »allgemeine Anschauung«. In diesem Sinne hat die Akzeptanz als empirisches Tatbestandselement des § 240 StGB eine die Strafbarkeit begrenzende Funktion. Für die Ermittlung der »allgemeinen Anschauung«^{2a} sind nicht zuletzt die von den Gerichten und in der Rechtswissenschaft geäußerten sozialen Wertvorstellungen von Bedeutung.

Das Bedürfnis nach einer Übersicht über die Blockade-Judikatur liegt auf der Hand. Verzerrungen der Veröffentlichungspraxis führen fast zwangsläufig zu Verzerrungen auch der Folge-Rechtsprechung. Die verbreitete und von den Justizverwaltungen geflissentlich aufrechterhaltene Vorstellung, wonach bei Blockade-Prozessen Verurteilungen dominieren und Freisprüche nur von »linken« Richtern zu erwarten seien, begünstigt die obrigkeitshörigen Richter der »Fließbandprozesse« in denjenigen meist ländlichen Gerichtsbezirken, in denen Atomraketen stationiert sind oder nukleare Entsorgungsanlagen errichtet werden.

Tatsächlich – das zeigen die hier abgedruckten Zusammenstellungen³ – überwiegen die Freisprüche⁴ mit 62 Entscheidungen gegenüber den Verurteilungen mit 20 Judikaten deutlich.

¹ Vgl. dazu etwa Joseph Esser, Vorverständnis und Methodenwahl, Frankfurt 1972, S. 187; Uwe Wesel, Aufklärungen über Recht, Frankfurt 1981, S. 14 ff.; Helmut Kramer, ZRP 1976, S. 84 ff. Aus konservativer Sicht: Klaus Adomeit, JZ 1980, S. 343 ff.

² BGHSt 17, 328, 332; OLG Koblenz NJW 1985, 2432; OLG Köln NJW 1986, 2443; OLG Zweibrücken StrafVert 1987, 441. Vgl. auch BayObLG JZ 1986, 404, ferner BGHSt 4, 32, wo unter Verwendung der zivilrechtlichen Parallelförmel vom »Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden« gesprochen wird. – Vgl. ferner Schönke-Schröder, StGB, 23. Aufl. 1988, § 1, Rdnr. 24 und § 226a Rdnr. 6; Larenz, BGB – Allg. Teil, 6. Aufl. 1983, S. 424 ff.; Gunther Teubner, Standards und Direktiven in Generalklauseln, Frankfurt 1971, S. 113. – Eine ganz andere Frage ist es, ob die herrschende Meinung die genannten empirischen Begriffe lediglich als Leerformeln verwendet, um nicht den Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 StGB zugeben zu müssen.

^{2a} Für das Meinungsbild ist u. a. auch bedeutsam, daß nach einer Umfrage des Emnid-Instituts vom Februar 1987 64% der Bevölkerung sogar Richtern das Recht zubilligen, in der Art der Richterblockade vom 12. 1. 1987 zu demonstrieren (vgl. Kramer, VdJ-Forum 1987 (3), S. 3). Die Kommentatoren der Tages- und Wochenpresse stehen mehrheitlich auf der Seite der Sitzdemonstranten (ein Verzeichnis mit 92 Titeln kann beim Verfasser angefordert werden, ebenso eine Zusammenstellung mit bemerkenswerten Äußerungen hochrangiger Juristen außerhalb der Aufsatzliteratur).

³ Die Verzeichnisse – aufgeteilt nach freisprechenden (bzw. die Tatbestandsmäßigkeit nach § 240 StGB verneinenden) und verurteilenden Entscheidungen – sind alphabetisch nach den Gerichtsorten geordnet. Sie enthalten alle veröffentlichten oder dem Verfasser auf Grund einer Umfrage bis April 1988 bekannt gewordenen unveröffentlichten Urteile oder Beschlüsse. Von jedem Gericht – bei größeren Gerichten: von jedem Spruchkörper – ist in der Regel nur eine, und zwar die jeweils letzte Entscheidung, aufgenommen. Wegen der Bedeutung für den Meinungsstand ist auch – dann unter besonderer Kennzeichnung – solche Judikatur einbezogen, in der die Verwerflichkeitsfrage nur als Vorfrage entschieden worden ist, etwa im Rahmen von § 130 StGB oder von Überprüfungen eines Versammlungsverbots. Berücksichtigt sind ferner zurückverweisende Revisionsurteile mit Aussagetendenz hinsichtlich der Verwerflichkeitsfrage.

⁴ Berücksichtigt sind nur Freisprüche aus Rechtsgründen (Verneinung der Verwerflichkeitsfrage; in drei Fällen wegen zusätzlicher Verneinung der Gewaltfrage).

Bemerkenswert ist, daß der Riß durch alle Gerichtsordnungen, bis hin zu den Oberlandesgerichten, ja bekanntlich sogar durch die Reihen der Bundesverfassungsrichter⁵ geht. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die meisten Oberlandesgerichte bislang keine Gelegenheit hatten, sich zu äußern. Dies kann nicht ohne weiteres im Sinne eines »unentschieden« gewertet werden. Das gilt vor allem für OLG-Bezirke (die Mehrzahl!), in denen die Staatsanwaltschaften Blockade-Verfahren jedweder Art von vornherein einstellen oder gegen freisprechende Berufungsurteile der Landgerichte keine Revision einlegen.

Bedenklich erscheint, daß das angeblich so perfekte Juristische Informationssystem JURIS nur einen Bruchteil selbst der in den großen Fachzeitschriften veröffentlichten Blockade-Entscheidungen nachweist⁶. In den von JURIS auszuwertenden Publikationen sind 31 Entscheidungen veröffentlicht (24 Freisprüche, 7 Verurteilungen)⁷. Davon sind bei JURIS nur 15 Entscheidungen (12 Freisprüche, 3 Verurteilungen) erfaßt⁸. Die Justizverwaltungen geben sich auf Anfragen nach dem Ausgang von Blockade-Verfahren teils unwissend⁹, teils halten sie es im unklaren, daß gegenüber den Beteiligten der von wirtschaftlichen Interessengruppen veranstalteten LKW-Blockaden, Trecker-Blockaden usw. in einer mit zweierlei Maß messenden Anklagepraxis keine strafrechtlichen Schritte unternommen worden sind¹⁰.

Der Tendenz in der Rechtsprechung entspricht der Meinungsstand unter den Rechtswissenschaftlern. Von den 55 Aufsätzen, die in den von JURIS »kanonisierten« Fachzeitschriften erschienen sind, verneinen 45 die Verwerflichkeitsfrage, nur 10 Abhandlungen stehen auf der Seite der Verurteilungspraxis. Leider ist auch hier die Auswertung durch JURIS überaus dürftig: Von den genannten 55 Aufsätzen erscheinen in der JURIS-Recherche L (Literatur) nur 3 Titel. Daß von den zu dem

5 Die das 4:4-Patt bestätigende Bastian-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in NJW 1988, S. 693 ff. abgedruckt. – Im Lüth-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht übrigens noch selbst ganz unbefangenen empirisch danach gefragt, wie sich etwa »angesehene Persönlichkeiten« oder die Presse in der zivilrechtlichen Parallelfraße der Sittenwidrigkeit geäußert haben (BVerfGE 7, 198, 229 f.).

6 Mit diesem dürftigen Ergebnis endete nicht nur eine eigene JURIS-Recherche des Verfassers, sondern auch eine dem Verfasser vom JURIS-Betreiber selbst, der Firma JURIS GmbH, Saarbrücken mit Schreiben vom 24. 9. 1987 gelieferte Recherche.

7 Insgesamt sind 33 Entscheidungen veröffentlicht. Der Umstand, daß JURIS satzungsmäßig nur die größeren und mittleren Fachzeitschriften auswertet, die in geringerer Auflage erscheinenden kritischen Publikationen aber weitgehend ausspart, stellt einen schwerwiegenden Mangel im JURIS-System dar, der sich in einer Unterdrückung gerade der Entscheidungen der Gerichte erster Instanz – mit ihrer mitunter innovativen Tendenz – auswirkt. Schwer erklärlich ist es, warum bei JURIS auch die Mehrzahl der in den großen Fachzeitschriften abgedruckten Entscheidungen übersehen worden ist. Auch die wichtigen Rechtsprechungsberichte von Karl Leb, KJ 1984, S. 202 ff. und Günter Frankenberg, KJ 1985, S. 301 ff. sowie von Uli Küpper, Rote Robe 1985, S. 14 ff. sind den JURIS-Mitarbeitern entgangen. Diese »manuell« erstellten Rechtsprechungsübersichten sind weitaus hilfreicher als die Nachweise des mit großem finanziellen Aufwand betriebenen JURIS-Systems. – Eine informative Beschreibung von JURIS gibt Jan Kuhlmann, DuR 1988, S. 50 ff.

8 Stichtag für den Vergleich war der 1. 9. 1987, wobei dem JURIS-Betreiber eine Auswertungsfrist von acht Wochen zugebilligt worden ist. Entscheidungen vor 1977 wurden in den Vergleich nicht einbezogen. – Eine erneute Abfrage bei JURIS (am 5. 4. 1988) ergab kein günstigeres Ergebnis. – Für Hinweise auf weitere Mangelfälle bei JURIS wäre der Verfasser dankbar.

9 Der Bundesjustizminister hat unter dem 25. 10. 1985 eine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag über die Judikatur der Blockadeprozesse dahin beantwortet, es fehle an Erhebungen dazu. Tatsächlich waren – was dem BMJ bekannt war – in mehreren Bundesländern seit 1983 die Verfahren statistisch erfaßt, vgl. ÖTV Rpfl. Nr. 37 (Nov. 1986), S. 2.

10 Eine Bitte des Verfassers, etwaige Verurteilungen wegen Nötigung im Zusammenhang mit der »Inntal-Blockade« durch Überlassung der Kopie eines Strafurteils zu belegen, hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz unbeantwortet gelassen.

11 Bei fast allen der übersehenen Abhandlungen ergibt sich die schwerpunktmäßige Behandlung des Blockade- bzw. Nötigungsproblems schon aus der Überschrift. – Im Unterschied zur Karlsruher Juristischen Bibliographie (KJB) bleiben bei JURIS Monographien und Festschriftbeiträge praktisch unberücksichtigt. – Ein umfassendes Literaturverzeichnis (insgesamt rund 190 Titel) zu Fragen der Blockade und des Zivilen Ungehorsams kann beim Verfasser angefordert werden (siehe auch Rubrik »Materialien und Informationen« in diesem Heft)

Problembereich in Monographien und Festschriften erschienenen Abhandlungen mit insgesamt ungefähr 15 wichtigen Beiträgen von JURIS kein einziger Titel erwähnt wird, überrascht nicht mehr. Ausgeklammert sind erst recht die unverzichtbaren Artikel, die in renommierten politikwissenschaftlichen Periodika erschienen sind. Diese Sparsamkeit kommt denjenigen konservativen Richtern entgegen, die sich in ihrem obrigkeitstaatlichen Vorverständnis gegen alle Einwände abschotten möchten.

Für die neuere Entwicklung verdient Hervorhebung, daß das – für das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd und damit die Blockaden in Mutlangen – als Berufungsinstanz zuständige Landgericht Ellwangen mit Urteil vom 16. 3. 1988 von seiner langjährigen Verurteilungspraxis abgekommen und unter Hinweis auf die 16stündige Totalblockade der Stahlarbeiter in Duisburg-Rheinhausen zur Verneinung der Verwerflichkeitsfrage übergegangen ist. Mit Freisprüchen in den meisten der rund 1000 in Ellwangen noch abhängigen Berufungsverfahren ist zu rechnen. Das Oberlandesgericht Stuttgart – 4. Strafsenat – hat inzwischen mit Vorlagebeschluß vom 17. 12. 1987 die Grundsatzfrage, ob die »Fernziele« (also die eigentlichen Motive zu Blockierer) im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Entscheidungen zu demonstrativen Sitzblockaden

I. Verwerflichkeit verneint (Stand: 25. April 1988):

1. LG Bad Kreuznach, U. v. 20. 7. 1987 (Js 10973/86 Cs Ns);
2. LG Bad Kreuznach, U. v. 7. 4. 1988 (Js 10855/86)*
3. LG Bonn, U. v. 6. 3. 1985 (StrVert 1985, 191);
4. LG Bonn, U. v. 9. 2. 1987, 6. Strafkammer (36 B 10/85);
5. AG Braunschweig, Beschl. v. 26. 9. 1983 (StrVert 1984, 30);
6. AG Bremen, U. v. 22. 4. 1968, JZ 1969, 79;
7. LG Bremen, U. v. 19. 6. 1986, StrVert 1986, 439;
8. OLG Düsseldorf, U. des 1. Strafsenats ohne Datum, erwähnt bei OLG Düsseldorf (2. Strafsenat) MDR 1987, 784; U. v. 17. 3. 1988 (NS 216/86–10);
9. LG Ellwangen, U. v. 16. 3. 1988 (NS 216/86–10);
10. AG Erlangen; U. v. 15. 11. 1983, StrVert 1984, 28;
11. AG Frankfurt, Beschl. v. 12. 6. 1984 (50 Js 972/84–95 Ds 125), DuR 1984, 332;
12. AG Frankfurt, Beschl. v. 1. 10. 1984 (50 Js 17190/84 – 954 Ds), Rote Robe 1984, 180;
13. AG Frankfurt, Beschl. v. 13. 11. 1984 (50 Js 10810/84 96 Cs 121), StrVert 1985, 61;
14. AG Frankfurt, U. v. 15. 3. 1985 (50 Js 11828/84–950 (Ls) (Ds)), StrVert 1985, 373;
15. AG Frankfurt, U. v. 19. 6. 1985 (50 Js 11832–95 Cs 110), Betrifft Justiz 3/85, 108 = DuR 1985, 454;
16. AG Frankfurt, Beschl. v. 26. 7. 1985 (50 Js 954/84–96 Cs 110), StrVert 1985, 462;
17. LG Frankfurt, Beschl. v. 19. 3. 1986, StrVert 1986, 254;
18. AG Friedberg, Beschl. v. 5. 7. 1984 (7 Js 20728/83–4a Ds), Rote Robe 1984, 139;
19. AG Friedberg, Beschl. v. 19. 4. 1984, Rote Robe 1984, 138;
20. AG Hamburg, Beschl. v. 20. 10. 1986 (144 AR 16/84);
21. LG Heilbronn, Beschl. v. 15. 1. 1987, MDR 1987, 430;
22. LG Koblenz, U. v. 12. 11. 1984, StrVert 1985, 151;
23. OLG Koblenz, U. v. 27. 6. 1985, NJW 1985, 2432;
24. LG Köln, U. v. 31. 10. 1968, JZ 1969, 80;
25. OLG Köln, U. v. 28. 4. 1983, (3 Ss 128/63), StrVert 1983, 373 = NJW 1983, 2206;
26. OLG Köln, U. v. 16. 9. 1986 (1 Ss 147/85);
27. LG Landau, U. v. 8. 9. 1986 Justizbl. RhPf. 1987, 167;

* Zur Vermeidung einer Doppelzählung wurde dieses neue Urteil des LG Bad Kreuznach in die Summenbildung nicht einbezogen.

28. AG Lingen, U. vom 27. 4. 1984 (10 Ls 12 Js 800/82 (116/83));
29. LG Lübeck, Beschl. v. 26. 9. 1983: Der bloße Aufruf zu Blockaden in einer Studentenzeitung begründet noch keinen Verdacht der Strafbarkeit nach § 111 StGB, StrVert 1984, 207;
30. LG Memmingen, U. v. 2. 3. 1987 (Ns 9 Js 23045/85 Jug);
31. AG München, U. v. 11. 2. 1987: Freispruch von öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (462 Cs 112 Js 5022/86);
32. BayVGH München, Beschl. v. 4. 3. 1987: Unzulässigkeit des Verbotes einer Versammlung über beabsichtigte Sitzblockaden in Mutlangen, StrVert 1987, 208;
33. AG Münster, U. vom 21. 9. 1984 (11 Ls 46 Js 159/83);
34. AG Münster, Beschl. v. 26. 10. 1984: Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, NJW 1985, 213;
35. AG Münster, U. v. 17. 12. 1985: Freispruch von öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (11 Ls 46 Js 64/85 (AK 108/85));
36. LG Münster, Beschl. v. 3. 6. 1985 (4 Ns 46 Js 188/83), StrVert 1985, 417;
37. LG Münster, Beschl. v. 22. 8. 1986 (7 Qs 61/86 III);
38. LG Münster, U. v. 18. 3. 1987 (8 Ns 46 Js 159/83 (9/87)), StrVert 1987, 442;
39. AG Neuss, U. vom 2. 9. 1984 34 (Cs 810 Js 618/84);
40. AG Neu-Ulm, U. v. 6. 5. 1987 (2 Cs 14 Js 23383/83)
41. AG Nürnberg, Beschl. v. 17. 10. 1983, StrVert 1984, 29;
42. AG Oldenburg, U. v. 5. 6. 1987 (23 Ds 102 Js 34639/86-663/86);
43. OLG Oldenburg, U. v. 14. 9. 1987: Bei Sitzblockaden (hier: gegen Bau eines Kernkraftwerkes) müssen auch sog. Fernziele berücksichtigt werden, StrVert 1987, 489;
44. AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 18. 6. 1987 (5 Ds 29 Js 21307/86-(318/87));
45. AG Osterholz-Scharmbeck, U. v. 5. 11. 1985 (6 Owi 29 Js 25351/84-535/84), DuR 1986, 86;
46. AG Reutlingen, U. v. 18. 7. 1984: Schlichtes Sitzen auf der Fahrbahn ist keine Gewalt (Verwerflichkeitsfrage deshalb nicht geprüft), NStZ 1984, 508 = StrVert 1985, 62 = NJW 1985, 214;
47. AG Schwäbisch Gmünd, U. v. 15. 1. 1987 (5 Cs 526/86-16);
48. AG Stuttgart, U. v. 3. 8. 1983 (B 33 Cs 2423/83);
49. AG Stuttgart, U. v. 18. 8. 1983 (B 32 Cs 2442/83), DuR 1983, 455;
50. AG Stuttgart, U. v. 26. 9. 1984 (B 33 Cs 3627/83), Betrifft Justiz 2/85, 59;
51. AG Stuttgart, U. v. 21. 2. 1985 (B 32 Cs 3635/83), Betrifft Justiz 2/85, 62;
52. LG Stuttgart, Beschl. v. 29. 9. 1983 (7 Qs 110/83), StrVert 1984, 28;
53. LG Stuttgart, Beschl. v. 21. 10. 1983 (2 Qs 143/83), StrVert 1984, 28;
54. LG Stuttgart, U. v. 13. 4. 1987 (37 Ns 748/86);
55. OLG Stuttgart, Beschl. v. 18. 9. 1987: Zurückverweisung; im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung sind auch die sog. Fernziele zu berücksichtigen (3 Ss 312/87);
56. OLG Stuttgart, Beschl. v. 13. 11. 1987: Zur Bejahung der Verwerflichkeitsfrage genügt der Verstoß gegen irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen, z. B. gegen das Straßenverkehrsrecht, ebensowenig wie der »Einsatz bewußten Rechtsbruches im politischen Meinungskampf« (3 Ss 578/87), StrVert 1987, 538;
57. AG Ulm, U. vom 4. 2. 1985 (4 Cs 4223/83 O 3);
58. AG Verden, U. v. 8. 8. 1983, DuR 1983, 453;
59. AG Wuppertal, Beschl. v. 24. 4. 1984 (86 Ds 12 Js 240/84);
60. AG Wuppertal, U. vom 30. 4. 1984 (82 Ds 12 Js 239/84);
61. LG Zweibrücken, U. v. 23. 1. 1987, StrVert 1987, 206;
62. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 4. 11. 1985: Zurückverweisung nach erfolgreicher Sprungrevision der Angeklagten (1 Ss 170/85), StrVert 1987, 441 = NJW 1986, 1055
63. OLG Zweibrücken, U. v. 28. 8. 1987 (1 Ss 51/87), StrVert 1987, 441 = NJW 1988, 716.

II. Verwerflichkeit bejaht (Stand: April 1988)

1. OLG Düsseldorf, U. v. 10. 12. 1985 (2 Ss 334/85-196/85 II), NJW 1986, 942 = StrVert 1986, 103 = MDR 1986, 424 = NStZ 1986, 267;
2. OLG Düsseldorf, U. v. 11. 2. 1987 (5 Ss 183/85-164/85 I): In die Verwerflichkeitsprüfung sind auch die sog. Fernziele einzubeziehen, diese dürfen aber nur darauf geprüft werden, ob sie uneigennützig sind oder nicht, nicht auch darauf, ob sie billigungs- und achtenswert sind, StrVert 1987, 393 = MDR 1987, 692;

3. OLG Düsseldorf, U. v. 10. 3. 1987: Leitsatz ähnlich wie OLG Düsseldorf v. 11. 2. 1987 (unter Nr. 2 dieses Verzeichnisses), MDR 1987, 784;
4. AG Itzehoe, U. v. 26. 5. 1987 (403 Js 1237/87-18 Ls 48/87);
5. LG Itzehoe, U. v. 2. 12. 1987 (403 Js 1237/87-9 Ns 39/87 II);
6. AG Kaiserslautern, U. v. 25. 7. 1984 (21 Js 1889/84 2 Cs Jug) zit. nach Küpper, Rote Robe 1985, 14;
7. OLG Koblenz, U. v. 29. 10. 1987, NJW 88, 720;
8. München, BayObLG, U. v. 21. 2. 1986 (RReg 5 St 110/85), JZ 1986, 404;
9. München, BayObLG, U. v. 29. 7. 1987: Zurückverweisung nach Revision der StA (RReg 3 St 130/87 a-f), StrVert 1987, 519 = NJW 1988, 718;
10. AG Neuss, U. v. 7. 3. 1985 (7 Cs 810 Js 531/84-137/85);
11. AG Neu-Ulm, U. v. 11. 8. 1986 (Ds 9 Js 23045/85);
12. AG Oldenburg, U. v. 21. 10. 1986 (48 Ls 102 Js 34641/86-71/86);
13. LG Osnabrück, Beschl. v. 27. 4. 1984 (12 Qs 83 X/84), zit. nach Küpper, Rote Robe 1985, 14;
14. AG Simmern, U. v. 8. 4. 1987 (Js 10762/86-Cs);
15. AG Schwäbisch Gmünd, U. v. 26. 10. 1984 (8 Cs 773/84-16), NJW 1985, 211;
16. AG Schwäbisch Gmünd, U. v. 12. 6. 1986 (8 Cs 1049/85-16), NJW 1986, 2445;
17. OLG Stuttgart, U. v. 25. 3. 1986 (1 Ss 112/86; 1 Ss 113/86), MDR 1986, 602;
18. AG Schwandorf, U. v. 19. 1. 1987 (Cs/Js 808/86);
19. OLG Stuttgart, Beschl. v. 27. 1. 1987: Verwerfung der Revision des Angeklagten (3 Ss 478/86);
20. LG Wuppertal, Beschl. v. 6. 8. 1984: Nichteröffnungsbeschuß des AG wurde aufgehoben, Rote Robe 1984, 102.

Nachtrag:

Am 13. 5. 1988 hat der BGH – mit ungewohnter Eile – auf den Vorlagebeschuß des OLG Stuttgart hin entschieden, mit dem Ergebnis, daß die sog. Fernziele erst beim Strafmaß berücksichtigt werden dürfen (1 StR 5/88). Ob diese Entscheidung, mit der der BGH noch über das berüchtigte Laepple-Urteil (BGHST 23, 46 = NJW 1969, 1770) hinausgegangen ist, wirklich das letzte Wort ist, bleibt abzuwarten. Die unterschiedlichen Meinungen werden sich zumindest bei der Strafzumessung, möglicherweise auch in der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften fortsetzen. Vor allem zeigen die hier abgedruckten Urteils-Verzeichnisse, in welchem krassem Gegensatz der BGH sich zu der Mehrzahl der mit den Blockaden befaßten Richter befindet.

Die Morgenstern-Theorie des BGH in der Praxis.

Zur wundersamen Wiederkehr der „nicht zu berücksichtigenden Fernziele“

Helmut Kramer

In dem berüchtigten Beschluß vom 5.5.1988 (BGHSt 35, 270) hat der 1. Strafsenat des BGH bekanntlich die Parole ausgegeben, die wesentlichen Motive der gegen die menschenbedrohende atomare Hochrüstung protestierenden Sitzdemonstranten dürften nicht zur Kenntnis genommen, vornehmer ausgedrückt: nicht berücksichtigt werden. Bei der Frage, ob das Sitzen auf der Straße verwerflich sei (§ 240 II StGB), dürfe auf keinen Fall danach gefragt werden, **warum** die Leute sich auf die Straße gesetzt haben. Die Begründung des BGH steckt voller Zirkelschlüsse und anderer logischer Fehler. Der BGH bedient sich der Methode, daß zur Beweisführung eine Behauptung herangezogen wird, die es erst zu beweisen gilt. Viel kürzer hat Christian Morgenstern (in dem Gedicht „Der Verkehrsunfall“) eine solche Begründungsmethode charakterisiert: „und so schließt er messerscharf, daß nicht sein kann was nicht sein darf.“

Die Ausklammerung eines wesentlichen Teils des (subjektiven) Sachverhalts bei der Entscheidung darüber, ob auf Sitzdemonstrationen das Tatbestandsmerkmal „verwerflich“ paßt, hat der BGH u.a. damit begründet, daß die Entscheidung anderenfalls „von der nicht kalkulierbaren politischen Einstellung des zuständigen Richters“ abhängt. Es könne aber „nicht Aufgabe des Strafrichters sein . . . , die Rechtswidrigkeit der Nötigung von einer inhaltlichen Bewertung der politischen Ansicht abhängig zu machen, der durch die Sitzblockade erhöhte Aufmerksamkeit verschafft werden soll“.

Wie sieht nun die Praxis der konservativen Gerichte bei der Anwendung der „Blindflug-Weisung“ des BGH aus? Nun, kaum haben die Richter versprochen, um jeden Preis

die Augen vor den „Fernzielen“ (Motiven) zu schließen, fangen sie deutlich zu blinzeln an, vor allem mit dem rechten Auge.

Der BGH selbst geht in seinem Beschluß vom 5.5.1988 mit einem eindrucksvollen Beispiel voran. Er, der jegliche „inhaltliche Bewertung der politischen Ansicht“ für des Teufels hält, verurteilt die Forderung der Friedensbewegung nach Beseitigung der Mittelstreckenraketen als „eigenwilligen, von der überwiegenden Mehrheit für ungeeignet erachteten Weg.“ Selbst die – nicht einmal von der CDU/CSU bestrittene Tatsache –

DIE UNMÖGLICHE TATSACHE

Palmström, etwas schon an Jahren, wird an einer Straßenbeuge und von einem Kraftfahrzeuge überfahren.

„Wie war“ (spricht er, sich erhebend und entschlossen weiterlebend) „möglich, wie dies Unglück, ja: daß es überhaupt geschah?“

Ist die Staatskunst anzuklagen in bezug auf Kraftfahrwagen? Gab die Polizeivorschrift hier dem Fahrer freie Trift?

Oder war vielmehr verboten hier Lebendige zu Toten umzuwandeln, – kurz und schlicht *Durfte* hier der Kutscher nicht – ?

Eingehüllt in feuchte Tücher prüft er die Gesetzesbücher und ist alsobald im klaren: Wagen durften dort nicht fahren!

Und er kommt zu dem Ergebnis: Nur ein Traum war das Erlebnis. Weil, so schließt er messerscharf, nicht sein kann, was nicht sein darf.

Christian Morgenstern

der Rüstungseskalation bezweifelt der BGH, indem er von einer nur „in ihren Augen (der Friedensdemonstranten) sich steigenden Hochrüstung“ spricht. Anscheinend sieht er unter Übernahme der Sprache des berüchtigten Laeppie-Urteils von 1969 in den Sitzdemonstranten „eine militante Minderheit, die zu Unrecht den Mangel an Argumenten für einen Irrweg durch Anwendung ver-



"Pflicht zum zivilen Gehorsam?" -
Sitzblockaden und die
"verwerfliche Gewalt"

Mit den Sitzdemonstranten hat der Bundesgerichtshof kurzen Prozeß gemacht. Er hat entschieden, daß bei der Prüfung der Verwerflichkeit von Sitzdemonstrationen die Motive der Demonstranten - nämlich die Öffentlichkeit auf den von den Regierungen ins Kalkül gezogenen Völkermord aufmerksam zu machen - zu ignorieren sind.

Die Vorgeschichte

Die Erfindung dieses juristischen Kunstgriffs steht am vorläufigen Ende einer Kette von Grundsatzentscheidungen zu § 240 StGB, bei denen konservative Richter, sich dabei ausschließlich am politisch gewünschten Ergebnis orientierend, in ständigem Begründungsaustausch zu immer neuen Konstruktionen Zuflucht gesucht haben. Wo Wege logisch und verfassungsrechtlich versperrt wurden, schlug man - oftmals in Kehrtwendungen um 180 Grad - gewissermaßen Haken, um im Ergebnis doch zur Strafbarkeit zu gelangen.

Es begann mit dem Läßle-Urteil des BGH von 1969 (BGHSt 23, 46 = NJW 1969, 1770) mit seiner doppelten "Vergeistigung" des Gewaltbegriffs: Die Bundesrichter setzten passive Resistenz gleich Gewalt. Aus dem "psychisch determinierten Prozeß", der bei einer Sitzdemonstration abläuft, destillierten sie Gewaltanwendung.

Doch gingen die Richter des Läßle-Urteils noch einen Schritt weiter: Gewaltanwendung - selbst in der Variante des bloß passiven Widerstandes - sei "praktisch indiziell für die Verwerflichkeit der Nötigung." Damit ließ man zwei Tatbestandsmerkmale ("Gewalt" und "Verwerflichkeit") auf eines zusammenschumpfen: Gewalt war jetzt so gut wie immer verwerflich, die einschränkende Klausel des § 240 II StGB war gegenstandslos geworden.

Auf eine neue Probe gestellt wurde die konservative Rechtsprechung durch die gegen die nukleare Hochrüstung gerichteten Sitzdemonstrationen. Eine verwerfliche Gesinnung konnte man diesen Bürgern auch beim schlechtesten Willen nicht unter-

stellen. Oder vielleicht doch? Ging es nicht mittels Begriffsvertauschung oder Umdeutung? Wenn es möglich war, ganz verschiedene Begriffe - gewaltfreies Verhalten und Gewalt - in eins zu setzen, konnte man dann nicht umgekehrt ein Merkmal wie "verwerflich" in verschiedene Kriterien - nämlich "verwerflich" und "sozial inadäquat" aufspalten, also den Sitzdemonstranten ehrenwertes Verhalten bescheinigen und gleichwohl zu einer Verurteilung kommen? So geschah es in zahlreichen Urteilen.

Bei der Einschätzung als "verwerflich" oder "sozial inadäquat" hat sich der Richter allerdings nach ständiger BGH-Rechtsprechung nicht an seinen persönlichen Wertvorstellungen, sondern an der "allgemeinen Anschauung" auszurichten, ein Maßstab, der bei aller Vagheit doch der Gefahr entgegenwirken soll, daß der Richter zur Beute seiner politischen Vorverständnisse wird. Eine solche demokratische Absicherung hat noch einen anderen Grund. Mit der Einführung von Generalklauseln und unbestimmten Wertbegriffen - wie dem Begriff der Verwerflichkeit - kommt es zu einer Verlagerung von Konsens- und Legitimationsanforderungen aus dem legislativen in das Justizsystem. Daraus ergibt sich ein erhöhtes Bedürfnis nach Akzeptanz solcher Entscheidungen.

Somit ist es unumgänglich, nach der Einstellung der Bevölkerung zu den Sitzdemonstrationen zu fragen. Im einzelnen müßten die Gerichte sich hier auseinandersetzen mit: repräsentativen Meinungsumfragen der Meinungsforschungsinstitute, Solidaritätsbekundungen von im öffentlichen Leben aktiven Vereinigungen; Äußerungen von Politikern und "angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens"; zuletzt oder auch nicht zuletzt mit den Ansichten der Gerichte und Stimmen der Rechtswissenschaft.

Angesichts dieser Schwierigkeiten mußte der Versuch, den Begriff der Verwerflichkeit umzufunktionieren, scheitern. Eine neue Rechtsfigur mußte her. An sich hatte sich die Methode der Begriffsveränderung ja bewährt. Konnte man nicht vielleicht die Operation am Terminus "Zweck" vornehmen, mit einer Aufspaltung der Motive der Demonstranten? Störend in den Augen der konservativen Strafrichter waren ja gar nicht alle Motive der Blockierer. Was nicht ins Bild eines typischen Gewalttäters paßte, war doch lediglich die Sorge

der Friedensdemonstranten um den Frieden und ihre Absicht, die Öffentlichkeit auf das Rüstungsrisiko aufmerksam zu machen. Konnte man nicht den gesamten psychischen Vorgang, der zu einer Sitzdemonstration führte, in eine Reihe von Einzelvorstellungen aufspalten, ähnlich wie derjenige, dessen "Fernziel" auf die Löschung des Durstes gerichtet ist, als "Nahziel" das Glas füllt und als "Mittelziel" das Glas leert? Nach dem Grundsatz, wonach (glücklicherweise nicht allen) Juristen jeder Begriffssalto recht ist, bedienen sich Richter auch dieser Methode. Mit der Atomisierung der Motive war es allerdings nicht getan. Das Gesetz spricht schlechthin - ohne jegliche Einschränkung - von "Zwecken", womit eben die Motive des Täters gemeint sind. Hier besannen sich die konservativen Richter auf ein Grundrecht, mit dem sie sonst eher wenig im Sinn haben, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und das damit verbundene Verbot der Meinungszensur. Sie erklärten die Berücksichtigung der politischen Ziele der Sitzdemonstranten zu einer Art rechtlichen Unmöglichkeit: die damit verbundene Bewertung politischer Meinung sei verfassungswidrige Zensur. Gewissermaßen im wohlverstandenen Interesse aller Teilnehmer möglicher Sitzdemonstrationen mit politischer Zielsetzung müsse der Richter vor ihren Zielen, so edel diese vielleicht auch seien, die Augen verschließen und sie verurteilen. Die richterliche Doppelmoral gab sich vorurteilslos.

Die Auffassung, es sei möglich, richterliche Entscheidungen von politischen Wertungen völlig frei zu halten und daß "ethische, politische oder wirtschaftliche Erwägungen nicht Sache (des Richters) sind" (Bernhard Windscheid) hatte bekanntlich im vordemokratischen Staat des neunzehnten Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht. Nun sollte die Rechtsfindung in der Tat möglichst von politischen Erwägungen freigehalten werden. Indessen verbietet der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG dem Richter, die Remedur auf dem Rücken der Angeklagten zu schaffen, indem er einen gesetzlichen Tatbestand ausweitet oder eine gesetzliche Korrekturklausel (§ 240 II StGB) praktisch außer Kraft setzt. Vielmehr gibt es nur folgende Möglichkeiten: Entweder muß der Richter - um es gar nicht erst zu einer Zensur kommen zu lassen - grundsätzlich alle Motive als erleichternd anerkennen, zumindest alle uneigennützigen Motive. Oder - diese Lösung wäre vorzuziehen - er

muß zum eingeschränkten Gewaltbegriff zurückkehren.

Der Vorsatz zur politischen Abstinenz hält die konservativen Richter übrigens nicht davon ab, Befürchtungen und Ziele der Demonstranten politisch massiv abzuwerten. Der durch eine besonders hohe Anzahl von Verurteilungen bekannt gewordene Richter Offenlochen in Schwäbisch Gmünd kritisiert etwa das "übergroße Verständnis (der Sitzdemonstranten) gegenüber den Belangen der Sowjetunion" und deren "Hinweis auf die deutsche Schuld am Ausbruch des 2. Weltkriegs". Das Amtsgericht Pirmasens verübelt es manchen Demonstranten besonders, daß sie nicht nur gegen die chemischen Vernichtungswaffen, sondern auch gegen den Beschluß des BGH vom 5. Mai 1988 protestieren wollten.

Noch deutlicher wird die Doppelmoral einer sich unpolitisch gebenden Justiz angesichts der ausbleibenden strafrechtlichen Reaktion auf Lastwagen-, Trecker- und ähnliche Blockaden mit wesentlich massiveren Verkehrsbehinderungen völlig unbeteiligter Dritter. Diese werden, wie bei der Inntal-Blockade, mit Solidaritätserklärungen und -besuchen von Politikern noch hofiert. Ein eindrucksvolles Beispiel aus der letzten Zeit ist die Blockade der Spediteure in Lindau, mit der die österreichische Regierung von Maßnahmen abgebracht werden soll, durch eine Einschränkung von LKW-Nachfahrten usw. die Luftverschmutzung zu verringern.

Bemerkenswerterweise legen bei den Raketen-Blockaden die konservativen Gerichte besonders großen Wert auf ihre Feststellung, daß die mit der Installierung und Wartung der Atomraketen eingesetzten Soldaten als "völlig Unbeteiligte" zum Objekt der Demonstrationen gemacht werden.

Bedenkt man, daß bei Lastwagen-, Trecker- u.ä. -Blockaden eigennützige Gruppeninteressen verfolgt werden, ergibt sich, daß für die konservative Justiz uneigennützige Motive im Ergebnis strafbegründend sind. Mit dieser ungleichen Behandlung der verschiedenen Arten von Blockierern verstößt die Justiz gegen das von ihr aufgestellte Differenzierungsgebot und stellt sich in den Dienst politischer Opportunität.

Die so zugekniffenen, genauer: blinzeln den Augen wurden den Richtern durch das BVerfG

wieder geöffnet: Ob die "Fernziele" nun im Ergebnis berücksichtigungsfähig seien oder nicht - eine der verfassungsgerichtlichen Überprüfung entzogene Frage des "einfachen Rechts" - einer Berücksichtigung des Fernziels der Sitzdemonstranten (Protest gegen atomare Aufrüstung) dürften sich die Gerichte jedenfalls nicht mit der Begründung entziehen, sie dürften keine Meinungen bewerten (BVerfGE 73, 206; (Ansicht von 4 Richtern)).

Darüber hinaus erteilten die Verfassungsrichter einstimmig den Strafgerichten für die Blockadeverfahren einschneidende Auflagen: die Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB sei ein unverzichtbares "tatbestandsregulierendes Korrektiv zur Begrenzung der Strafbarkeit." Diese Begrenzung sei notwendig geworden, nachdem umgekehrt durch die Entmaterialisierung "des Gewaltbegriffs der Tatbestand des § 240 I StGB auch auf solche Verhaltensweisen erweitert worden sei, für welche eine Pönalisierung unverhältnismäßig wäre." Die Möglichkeit einer Differenzierung innerhalb des Strafrahmens reichten hier als Korrektiv nicht mehr aus. An die Adresse juristischer Taschenspieler gerichtet: Der Richter dürfe die Korrekturmöglichkeit nicht durch "semantische Abstraktionen" - wie z.B. durch die Theorie von der Indizierung im Läßle-Urteil - "praktisch gegenstandslos" machen. Erforderlich sei vielmehr "in Erfassung aller für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen eine Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Recht, Güter und Interessen."

Die Nichtberücksichtigungsfähigkeit einer Tatsache als Rechtsfigur oder: Wie man einen Sachverhalt hinweglügt

Damit waren die schon mehrmals unter den Teppich gekehrten Motive der Sitzdemonstranten auch rechtlich wieder aufgelebt. Der BGH gab trotzdem nicht auf. Jetzt war eine Umgehung der Verwerflichkeitsklausel aber noch schwieriger geworden. Für Juristen, die in Vorschriften des politischen Strafrechts ein Angebot zu "unbegrenzter Auslegung" erblicken, war das Ziel klar: es galt, den nicht zur Norm passenden Lebenssachverhalt und das durch die Tatsachen nicht ausgefüllte normative Tatbestandsmerkmal der Verwerflichkeit zueinander passend zu machen. Die Methode

dazu war gleichgültig, wenn sie nur zur Ausklammerung der ethischen Kategorie führte.

Es paßt zu einer üblichen Rollenverteilung und zum Unterschied zwischen Alltagspraxis und Festtagsreden, wenn auf dem 56. Deutschen Juristentag in Berlin 3200 Teilnehmer beifällig aus dem Munde des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker vernahmen, der Jurist dürfe sich der allgemeinen Diskussion der großen, zur Entscheidung stehenden Sachfragen nicht entziehen; der fürchterliche Absturz des Rechtsstaates nach 1933 sei auch darauf zurückzuführen gewesen, daß zu viele Juristen in der Zeit davor sich zu ihrer Mitverantwortung für die grundlegenden Fragen der Ethik zu wenig bewußt gezeigt hätten.

Die direkte Anwendung der Kryptomethode des "Am-Sachverhalt-Drehens" verbot sich allerdings schon aus revisionsrechtlichen Gründen. Die gewünschte Sachverhaltsbeschneidung mußte vielmehr sowohl mit ungehörbaren Scheinargumenten als auch mit dem Anschein imposanter Strafrechtsdogmatik bis zu einem Punkt begründet werden, an dem den meisten Lesern die Lust, sich damit näher zu befassen, vergeht, etwa nach dem Muster des von Mephistopheles verwirrten Faust-Schülers: "Mir wird von alledem so dumm, als ging' mir ein Mühlenrad im Kopf herum." So geschah's. Schon rein dogmatisch - von der "Struktur des Nötigungstatbestandes" her - seien, so der BGH, bei der Frage nach der Verwerflichkeit die eigentlichen Motive (der BGH nennt sie "Fernziele") nicht berücksichtigungsfähig. Die Abwägung des in § 240 II StGB genannten angestrebten Zwecks im Verhältnis zum Nötigungsmittel beziehe sich allein auf das in § 240 I StGB genannte Nötigungsziel, also auf die abgenötigte Handlung selbst. Berücksichtigungsfähiges Ziel sei also allein das Anhalten der Kraftfahrer. Das ergäbe sich aus der "Funktion der Verwerflichkeitsklausel". Denn - so heißt es in einem wortreich kreiselnden Plenoasmus - die "Struktur des Nötigungstatbestandes" verbiete es, die "Fernziele" zu berücksichtigen. Eine solche Berücksichtigung würde dem "Aufbau des Tatbestandes zuwiderlaufen und seinen Rahmen sprengen." § 240 StGB würde dann "seinen Sinn verfehlen" und zu einer "Verwischung der Konturen des Verwerflichkeitsmerkmals führen." Diese Gleichsetzung

des tatbestandsmäßigen Erfolges mit dem Begriff des angestrebten Zwecks stellt sich als klassischer Zirkelschluß dar, als raffiniert kaschierte Abfolge von Wiederholungen immer wieder derselben Behauptung.

Mit seinem Nichtberücksichtigungsgebot verlangt der Senat von dem Richter, bei der Subsumtion einen Teil des Lebenssachverhalts so zu behandeln, als sei er nicht vorhanden. Aber: Ebensovienig wie dem Sachverhalt zusätzliche Tatsachen unterstellt werden dürfen, ist es statthaft, vorhandene Tatsachen hinwegzudenken, und zwar gerade auch dann nicht, wenn sie dem erwünschten Ergebnis entgegenstehen. Um vermeintliche Gewalttäter abzuurteilen, haben die konservativen Richter dem Gesetz Gewalt angetan. Natürlich macht es keinen Unterschied, ob angeordnet wird, eine Tatsache sei als nicht wahr zu behandeln oder sie sei hinwegzudenken oder sie sei "nicht zu berücksichtigen". Die Methode der Fiktion steht - als Mittel der Gesetzestechnik und weil sie die Norm tangiert - allein dem parlamentarischen Gesetzgeber zu; als Mittel der Urteilsbegründung ist die Fiktion absolut unzulässig.

Die Art, in der der BGH-Senat Sachverhalt und Norm zusammengebracht hat, läßt sich gut am Beispiel des Verhältnisses von Schlüssel und Schloß veranschaulichen: nimmt man den zu subsumierenden Sachverhalt als Schlüssel, der zum Strafgesetz - dem Schloß - mit seinen Tatbestandsmerkmalen entweder paßt oder nicht paßt, dann ist der Senat so vorgegangen: nachdem er festgestellt hat, daß die Zuhaltungen des Schlosses nicht passen (der Sachverhalt ließ sich halt nicht unter § 240 II StGB subsumieren), hat er einen Teil des Schlüsselbarts herausgebrochen, um die Tür zur Strafbarkeit zu öffnen. Unter der Vorgabe einer exakten juristischen Subsumtion hat der Senat eine Sachverhaltsveränderung vorgenommen.

Mittels dieses Nachschlüsseltricks hat der BGH - um im Bild zu bleiben - die Friedensdemonstranten juristisch ihrer ehrbaren Motive, ihres Gewissens beraubt und die ethische Komponente aus dem Sachverhalt eliminiert. Würde das Vorgehen des BGH Schule machen, müßte die juristische Methodenlehre - frei nach Christian Morgenstern - um den Satz bereichert werden, daß der Richter solche Tatsachen nicht zu berücksichtigen

braucht, die dem gewünschten Ergebnis entgegenstehen.

Der BGH-Beschluß widerspricht der Verfassungsentscheidung vom 11.11.1986. Anstelle der vom BVerfG geforderten Intensivierung der Verwerflichkeitsprüfung zwecks Ausgleichs der bedenklichen Erweiterung des Gewaltbegriffs läßt der BGH-Senat die Korrekturklausel des § 240 II StGB völlig leerlaufen. An die Stelle der vom BVerfG verlangten wirklichkeitsnahen Würdigung einer konkreten Tat unter Berücksichtigung "aller wesentlichen Umstände", hat der BGH wiederum "semantische Abstraktionen" treten lassen und die vom BVerfG verworfene Theorie von der Indizierung der Verwerflichkeit durch seine Nichtberücksichtigungstheorie ersetzt. Im Ergebnis hat der BGH das verfassungswidrige Läßle-Urteil wiederhergestellt.

Bei dem mit den "Fernzielen" angestellten Vexierspiel ist übrigens in Vergessenheit geraten, daß der BGH sich noch im Läßle-Urteil der umgekehrten Methode bediente; die Motive der Demonstranten wurden nicht beschnitten, sondern mittels Unterstellung erweitert. Im Rahmen der (wegen der "Indizierungswirkung" angeblich eingeschränkten) Verwerflichkeitsprüfung hielt der BGH damals den Straßenbahnblockierern erschwerend vor, sie hätten sich gegen das "demokratische Prinzip", insbesondere gegen die Regeln der "repräsentativen Demokratie" vergangen, indem sie gewaltsam auf durch Verfassung und Gesetz allein legitimierte Organe einzuwirken versucht hätten - ein "von militanten Minderheiten geübter Terror ... , welcher mit der ... demokratischen Verfassung ... schlechthin unverträglich ist."

Mit diesem Hinweis auf den Bruch mit den herkömmlichen politischen Kommunikationsformen ("Gewalt statt "Werbung, Überzeugung und Überredung") wurde den Demonstranten, die doch wohl zunächst nur die Öffentlichkeit auf das zur Entscheidung anstehende Problem aufmerksam machen wollten, gewissermaßen ein "Super-Fernziel" (staatliche, bzw. kommunale Institutionen unmittelbar unter Druck setzen zu wollen) unterschoben, um das Verwerflichkeitsurteil zu begründen. Hinfälliger als durch solche Kehrwendungen kann die Beliebigkeit der Gesetzesanwendung in einer gegen die Demonstrationsfreiheit gerichteten Zielsetzung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Mal werden die Sitzdemon-

stranten am einen mal am anderen Ende des (Argumentations-)Tricks aufgeklopft.

Ähnlich kontrastreich ist auch die Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis von Recht und Ethik bei der Auslegung von Generalklauseln. Frühere Entscheidungen zu § 240 II StGB hatten die Notwendigkeit ethischer Wertungen bejaht (vgl. u.a. BGHSt 17, 328, 332). In dem BGH-Beschluß vom 05.05.1988 wird dieses Abheben auf Kriterien des Sittengesetzes als "einseitig" bezeichnet. In einem Fall, in dem das zu bewertende Tatbestandsmerkmal (Begriff der "Unzucht") eher weniger deutlich auf sittlich-ethische Kategorien verwies als der Maßstab der Verwerflichkeit, hielt der BGH demgegenüber die Vorstellung, "an die richterliche Entscheidung dürften grundsätzlich keine ethischen Werte zugrundegelegt werden, (für) beklagenswert falsch." Dies gelte insbesondere bei Deliktstatbeständen, in denen "der Gesetzgeber den Richter auf eine Norm verwiesen hat, die dem Bereich der Ethik angehört." (BGHSt 6, 46)

Konturierung des Strafrechts zu Lasten des Beschuldigten

Das BVerfG konnte sich nicht dazu durchringen, § 240 StGB wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) für verfassungswidrig zu erklären. Damit werden sich die Gerichte vorerst abzufinden haben. Auf keinen Fall geht es aber an, die vom BGH vermißte Bestimmtheit des Nötigungstatbestandes durch Beseitigung der Korrekturklausel des § 240 II StGB - und damit durch eine Ausweitung der Strafbarkeit - zum Nachteil der Beschuldigten künstlich herzustellen, als eine juristische Abart des 'Ei des Kolumbus'.

Das Vorgehen des BGH führt zu einer Auflösung des Tatbestandsstrafrechts, angefangen von der Aufweichung des Merkmals der "Gewalt" bis zur opportunistischen Handhabung des ohnehin schwammigen Begriffs der Verwerflichkeit. Mit seiner demonstrationsfeindlichen Entscheidung hat der BGH zugleich die verfassungsmäßige Funktionsaufteilung zwischen Richter und Gesetzgeber mißachtet. Ein Wegfall der Korrekturklausel des § 240 II StGB für Sitzdemonstrationen hätte allenfalls vom parlamentarischen Gesetzgeber beschlossen werden können. Eine Regierung, die die wenigen dem Bürger noch verbliebenen

effektiven Artikulationsmöglichkeiten durch ein Gesetz kappt, nimmt sich in den Augen des Volkes allerdings recht häßlich aus. Diese "Drecksarbeit" haben die Karlsruher Richter der Bonner Regierungskoalition abgenommen.

Richter als Schleusenwärter

Richter, die mit allen Mitteln, bis hin zur Aufgabe des Tatbestandsstrafrechts, einer Auseinandersetzung mit dem Anliegen der Angeklagten aus dem Wege gehen, müssen sich die Frage nach ihren eigenen Fernzielen gefallen lassen. Hierzu muß man dem Senat fast dankbar sein, daß er - nach den mühseligen Passagen abstrakter Begrifflichkeit - am Ende der Entscheidung seine politischen Ziele unverhohlen offenbart. Die Legalisierung der zur Diskussion stehenden Diskussionsformen lasse, so der BGH, "die Gefahr einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzungen entstehen, die in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hinnehmbar" sei. Mit der Zulassung solcher Formen der politischen Auseinandersetzung würde man "die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnen." Was hier unter "innerem Frieden" verstanden wird, bleibt nebulos. Weder hat der BGH das Schutzobjekt des "inneren Friedens" näher definiert noch die prognostizierte Gefahr "schwerwiegender Beeinträchtigungen" näher erläutert, geschweige denn empirisch belegt. Versteht der BGH unter "innerem Frieden"

Ruhe und Ordnung oder das Freisein von massenhaft auftretender Gewalttätigkeit? Sieht der BGH am Horizont schon das Gespenst bürgerkriegsähnlicher Zustände? Oder mißfällt ihm lediglich der "Druck der Straße", der für autoritär ~~schaffende~~ Machthaber das Regieren unbequem macht. Tatsächlich scheint es dem BGH doch um die Verschonung des politischen Establishments vor lästig artikulierter Kritik zu gehen. Dies ergibt sich aus dem vom BGH bejahten "Allgemeininteresse, daß Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt ... und die Grenzen zwischen den erlaubten Mitteln des Meinungskampfes und strafrechtlich relevanten Mißbräuchen des Demonstrationsrechts klar und unmißverständlich festgelegt bleiben." Das hauptsächlichliche Abstellen auf "den Freiheitsraum des Betroffenen und seine Schutzrechte" unter Ausklammerung aller Verfassungs-

aspekte war denn doch wohl nicht so gemeint. Vielmehr ist der BGH der Sache nach wieder bei der Abwehr des im Läßple-Urteil beschworenen "gegen ... das Mehrheitsprinzip ... gerichteten Terrors" angelangt. Bemerkenswert bleibt die hochemotionale, affektgeladene Bildersprache ("Schleusen öffnen"), die den polemischen Ausfällen eines Demagogen nähersteht.

Kontinuität

Bei Parallelisierung zur NS-Justiz ist begreiflicherweise Zurückhaltung geboten. Gerade die Blockade-Rechtsprechung des 1. BGH-Strafsenats hat indessen eine Vorgeschichte, die die Frage nach Kontinuität nahelegt. Der BGH-Beschluß vom 05.05.1988 steht unübersehbar in der Tradition des Läßple-Urteils vom 08.08.1969.

Vorsitzender im Fall Läßple war Dr. Paulheinz Baldus.

Wer war derjenige, der so selbstsicher sich der außerparlamentarischen Opposition der 68-er überlegen fühlte und passiv sitzende Studenten zu Gewalttätern erklärte?

Dr. Paulheinz Baldus, geb. 11.04.1906; 01.07.37: Landgerichtsrat in Wiesbaden; 1939: zeitweise Abordnung in die Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums und zeitweise Abordnung zur Kanzlei des Führers; im 2. Weltkrieg unter anderem Feldkriegsgerichtsrat; seit 01.05.1937 Mitglied der NSDAP (Mitglied-Nr. 5628271); nach 1945 zuletzt Senatspräsident am Bundesgerichtshof.

Baldus war im "Dritten Reich" unter anderem in der "Kanzlei des Führers" tätig. Bis heute ist er nicht von dem Verdacht gereinigt, dort mit der Vorbereitung der "Euthanasie" befaßt gewesen zu sein und Befehle für Morde von Einsatzgruppen in Westrußland erteilt zu haben.

Nach 1945 setzte sich Baldus als Vorsitzender in Prozessen u.a. gegen Mitglieder der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft an die Spitze der Kommunistenverfolgung. In der Großen Strafrechtskommission trat er u.a. für die Kriminalisierung der Bewegung gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr ein.

Berichterstatter des Läßple-Urteils war Bundesrichter Günther Willms. Erst kürz-

lich stellte er sich unter voller Angabe seines Namens und seiner ehemaligen Dienstbezeichnung dem rechtsradikalen "Schutzbund für das deutsche Volk" für ein Flugblatt mit ausländerfeindlichen und nationalistischen Parolen zur Verfügung.

Sosehr das vom 1. BGH-Strafsenat wiederhergestellte Läßple-Urteil durch die richterliche Besetzung disqualifiziert wird, kann man die Personenfrage vielleicht doch in den Hintergrund treten lassen. Den meisten Nachkriegsurteilen sieht man nicht an, ob sie von ehemaligen NS-Juristen oder von unbelasteten Richtern stammen. Um so dringlicher ist die Frage nach methodischen und ideologischen Kontinuitäten der Blockaderechtsprechung.

Kennzeichnend für die Rechtsmethode der NS-Juristen war die beliebige Wahl der Auslegungsmethoden. Der Griff in das Methoden-Arsenal vollzog sich, je nachdem welches Ergebnis höhererorts erwünscht war. Insbesondere das Strafrecht war von den Richtern der NS-Zeit fortschreitend instrumentalisiert, in den Dienst der politischen Führung gestellt worden.

Das NS-Strafrecht wurde durch die Aufgabe des Prinzips der Tatbestandsmäßigkeit gekennzeichnet, durch die Abkehr von der immer wieder beschworenen deutschen Rechts-tradition, alles strafbare Unrecht in genau umgrenzten Tatbeständen zu normieren, die dem Staatsbürger im voraus mit aller Klarheit die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Tun aufzeigen sollten. Methodisch (nicht im Ergebnis, nicht im Strafmaß) läßt sich das Urteil des BGH vom 05.05.1988 durchaus mit den Auslegungstricks der NS-Justiz vergleichen. Wer an der Auslegungsmethode des BGH in dem Beschluß vom 05.05.1988 keinen Anstoß nehmen will, hat jedenfalls das Recht verloren, die NS-Justiz allein wegen ihrer Auslegungsakrobatik zu kritisieren.

Doch lassen sich die Spuren auch im ideologischen Bereich nachweisen. Der rechtspolitische Schlüsselbegriff, aus dem der BGH seine Entscheidung gegen die Sitzdemonstrationen ableitet, heißt "Störung des inneren Friedens". Den Begriff des "öffentlichen" oder "inneren Friedens" hat der Gesetzgeber in § 240 StGB nicht verwendet; er ist erst vom BGH konstruiert worden. Auf die Gefährlichkeit, solche Institutions-Begriffe zu verwenden, ist seitens der Rechtstheorie immer wieder auf-

merksam gemacht worden, insbesondere darauf, daß solche pauschalen Formeln vor allem unter totalitären Unrechtssystemen als Instrument gebraucht worden sind, um das Gesetzesrecht aufzuweichen und politische Teilhaberechte und Grundrechte auszuhebeln.

Formeln wie "Gemeinwohl" oder "Staatswohl" oder "innerer Frieden" werden zu einer von außen an die Rechtsordnung herangetragenen Kategorie, die ebenso zur Erhaltung wie zur Veränderung des politischen status quo verwendet werden können. Diese Art von Pauschalbegriffen ist von der NS-Justiz bis zum letzten Rest von Vertrauen in die Aussagekraft von Allgemeinbegriffen ausgebeutet worden. Die daraus resultierende Skepsis in den Jahren nach 1945 scheint heute in dem Maße, in dem der Nationalsozialismus historisch wird, zu verblassen.

Der BGH-Beschluß vom 3. Mai 1988 ist dafür ein besonders drastisches Beispiel. Wenn man - im Anschluß an die apokalyptische Vorstellung des BGH von den geöffneten Schleusen - bildhaft formulieren will: mit der von ihm angewandten Methode hat der BGH politisch ausgerichteten Richtern die Türen weit geöffnet, auf dem Weg über strafrechtliche Generalklauseln fast jedes politisch unerwünschte Verhalten zu kriminalisieren.

Ausblick

Wie wird es weitergehen? Die Ansicht, mit dem BGH-Beschluß vom 03.05.1988 sei der Kampf um ein zeitgemäßes Demonstrationsrecht endgültig gescheitert, trifft nicht zu. An mehreren Orten der Stationierung von Massenvernichtungswaffen sind die Sitzdemonstrationen fortgesetzt worden, nicht zuletzt deshalb, um die Verfassungsfrage erneut zur Prüfung der Gerichte zu stellen.

In der Literatur ist die Entscheidung des BGH fast einhellig auf entschiedenen Widerspruch gestoßen; auch im Ton ist die Kritik von ungewöhnlicher Schärfe. Auch der Versuch des BGH, in einem Kraftakt die Rechtsprechung auf seine Linie einzuschwören, ist mißlungen. Mehrere Amts- und Landgerichte sind dem BGH entgegengetreten, und zwar mit Begründungen, die durch die Sorgfalt der Argumentation und durch Erschöpfung aller wesentlichen Argumente und Gegenargumente dem BGH-Beschluß weit

überlegen sind.

Beim BVerfG steht die Frage erneut zur Entscheidung an. Bereits in der zweiten Blockade-Entscheidung haben die Karlsruher Richter mit einer bemerkenswerten Nuance angemerkt, die gegensätzliche Beurteilung von Sitzdemonstrationen beruhe letztlich auf der vielfach kritisierten Fassung des § 240 StGB und könne nur vom Gesetzgeber beseitigt werden.

Ein zweites Mal wird das BVerfG die - mit grundlegenden Problemen der Rechtsmethodik verbundene - Auslegung der Generalklausel des § 240 II StGB nicht als eine Frage des "einfachen Rechts" abtun können. Ob die Reduktionsklausel des § 240 II StGB ausgerechnet für den denkbar harmlosesten - weil von körperlicher Gewaltanwendung weit entfernten - Fall von "Gewalt"-Anwendung außer Kraft gesetzt werden kann, ist eben keine untergeordnete Frage. Eine Frage des Verfassungsrechts ist es auch, ob es zulässig ist, gerade solche Bürger, die sich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und auf die Artikulation eines uneigennütigen Anliegens berufen, von vornherein dadurch aus dem Schutz des Art. 8 GG herausfallen zu lassen, daß man ihre politischen Ziele gar nicht erst zur Kenntnis nimmt, ja nicht einmal danach fragen will, ob sie ein gemeinnütziges Anliegen oder aber eigensüchtige Interessen verfolgen.

In dem Urteil vom 11.11.1986 hatte das BVerfG es für unzulässig erklärt, die Verwerflichkeitsklausel "praktisch gegenstandslos" zu machen und die "erforderliche wirklichkeitsnahe Würdigung einer konkreten Tat in unstatthafter Weise durch semantische Abstraktionen zu ersetzen".

Über dieses Verbot hat sich der BGH mit seinen "Struktur"-Überlegungen eindeutig hinweggesetzt. Eine solche Antwort auf ihre Entscheidung vom 11.11.1986 werden die Richter des BVerfG nicht hinnehmen können. Damit würden sie ihrer eigenen Auffassung widersprechen, daß es die Funktion der Korrekturklausel des § 240 II StGB sei, insoweit einen Ausgleich zu schaffen, als der tatbestandlichen Ausweitung des § 240 I StGB infolge der Vergeistigung des Gewaltbegriffs eine Einengung über die Anwendung der Korrekturklausel des § 240 II StGB entsprechen müsse; mit anderen Worten: dem "weniger" bei der Gewaltanwendung muß ein "mehr"

an sozialem Unwert des Verhaltens entsprechen. Schon dies läßt die Ausblendung moralisch hochstehender Motive unstatthaft erscheinen. Mit Recht hat das BVerfG in dem Beschluß vom 11.11.1986 deshalb auch ausdrücklich eine Prüfung "aller" Umstände verlangt, ein Gebot, das auf Dauer auch nicht dadurch entkräftet wird, daß in dem Beschluß vom 11.11.1986 (irrigerweise) die Berücksichtigungsfähigkeit der "Fernziele" zu einer einfachrechtlichen Frage erklärt wird, also unentschieden gelassen wird.

Es ist auch an wichtige Grundsätze methodischer als auch inhaltlicher Art zu erinnern, die sich in einer der angesehensten Entscheidungen des BVerfG finden, im Erich-Lüth-Urteil.

Die Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit der Motive ("Fernziele") wird im Lüth-Urteil eindeutig bejaht. Positiv beantwortet hat das Lüth-Urteil auch die methodische Frage, ob der Richter sich bei der Auslegung von Generalklauseln auf eine Prüfung der Frage einlassen darf, ob jemand politische Ziele verfolgt, insbesondere ob er in Verfolgung eigennütziger oder altruistischer Ziele handelt. Schließlich gibt das Lüth-Urteil auch Fingerzeige dafür, ob der Richter unbestimmte Rechtsbegriffe (im Lüth-Urteil Begriff der "Sittenwidrigkeit", bei dem Blockade-Problem Begriff der "Verwerflichkeit") mit seinen persönlichen sittlichen Anschauungen ausfüllen darf oder ob er - dies bejaht das Lüth-Urteil - empirisch vorgehen muß.

Kann es - sowohl im Ergebnis als auch rechtmethodisch - wirklich einen Unterschied machen, ob die Betroffenheit über den Holocaust der Vergangenheit oder die Sorge über den ins Kalkül gezogenen atomaren Holocaust und das künftige Schicksal der Menschheit ist, was die Regelverletzer umtreibt?

RAKETEN, RÜSTUNG, RECHT UND RICHTER

Ein Interview (mit Helmut Kramer)

Nachdem Hunderte von AnhängerInnen der Friedensbewegung in Mutlangen und anderswo gegen Atomraketen und Giftgas demonstriert hatten, protestierten am 12. Januar 1987 20 RichterInnen in Mutlangen gegen die atomare Hochrüstung. Dies sollte auch ein Akt der Solidarität sein "mit den Menschen aus Ost und West, die wegen ihres Eintretens für Frieden und Abrüstung mit härteren Strafen belegt wurden".

Die Justiz ist nach wie vor sehr bemüht, die TeilnehmerInnen an solchen Blockaden strafrechtlich zu sanktionieren. Während 69% in einer Infas-Umfrage im Sommer dieses Jahres meinten, daß solche Sitzdemonstrationen nicht bestraft werden sollten, und das Komitee für Grundrechte und Demokratie in einer Petition an den Deutschen Bundestag fordert: "Der § 240 wird aus dem Strafgesetzbuch gestrichen und alle Bürgerinnen und Bürger, die wegen ihrer Teilnahme an friedlichen Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungsmittel etc. gemäß § 240 Strafgesetzbuch wegen "Nötigung" verurteilt worden sind, werden rehabilitiert", lehnt die Bundesregierung eine solche Amnestie für "Friedenstäter" ab und die Justiz verurteilt weiterhin "im Namen des Volkes".

LeserInnen des ami-Rechtsteils wissen, daß wir häufig über diese Blockaden und die juristischen Folgen berichtet haben. Beide, die Blockaden und die juristischen Folgen - in der Regel Verurteilungen - waren wichtige Gradmesser für die Bedeutung der Friedensbewegung. Aus der Aufarbeitung der Erfahrungen und aus der Analyse der Justizverfahren lassen sich vielleicht Erkenntnisse gewinnen, die für die Entwicklung neuer Formen und Varianten zivilen Ungehorsams bedeutsam sein können.

Einer der Teilnehmer der Demonstration am 12. Januar 1987 war Helmut Kramer, damals 56 Jahre alter Richter am Oberlandesgericht Braunschweig. Er wurde unlängst von Richter Offenloch in Schwäbisch

Gmünd in Abwesenheit zu 20 Tagessätzen à 70 DM verurteilt. Das folgende Interview über Nötigung und Justiz, Politik und Juristen führte Werner Glenewinkel mit Helmut Kramer.

ami: Herr Kramer, der niedersächsische Justizminister Remmers war empört und der FDP-Politiker Lambsdorff meinte nach Ihrer Aktion, diese Richter müßten aus dem Amt entfernt werden. Würden Sie heute diese Blockade noch einmal und genauso machen?

Kramer: Zur ersten Frage, ob überhaupt noch einmal: mit Sicherheit, wenn die gleiche Situation bestünde; aber eine gleichartige Situation könnte sich ja ergeben, jetzt zwar nicht mehr bei den Pershing II, aber gegenüber den Militärs und ihnen nahestehenden Politikern heißt es nach wie vor wachsam zu sein. Und die Frage "genauso", da kommt es auf Einzelheiten an. Taktik sollte hier keine Rolle spielen. Nein, das einzige ist, ich habe mich damals nicht wegtragen lassen, sondern ich bin aufgestanden und habe mich wegführen lassen. Konsequenterweise hätte ich den Polizisten ruhig zumuten sollen, daß die mich wegtragen.

ami: War die Aktion rückblickend "die Sache wert"?

Kramer: Das läßt sich nie sagen. Das ist eine Frage, ob man subjektiv etwas für nötig hält, und ich bleibe dabei: Widerstand leisten, widerstehen, Kritik üben, das muß man unabhängig davon, ob etwas Aussicht auf Erfolg hat. Jedenfalls wissen wir, daß es zu oft in der Geschichte Situationen gegeben hat, wo das Risiko des Mißlingens groß war und man trotzdem Widerstand leisten mußte. Übrigens hat der Bundesgerichtshof im Jahre 1961 einem Kriegsdienstverweigerer des 2. Weltkriegs Wiedergutmachung für seine Leiden mit der skandalösen Begründung abgesprochen, nur Widerstand mit der Aussicht auf Erfolg

könne rechtlich und ethisch anerkannt werden! Um Mißverständnisse zu vermeiden: Sitzblockaden sind kein Widerstand, es handelt sich bekanntlich vielmehr um symbolhafte gewaltfreie Protestaktionen. Zurück zu Ausgangsfrage: war es "die Sache wert"? Es ist die Frage: was war damals anderes wichtiger? Für mich hat die Gefahr eines atomaren Krieges so im Vordergrund von allem gestanden, daß die Beteiligung selbstverständlich war.

ami: Die Geschichte Ihres Verfahrens kommt mir vor wie eine Auseinandersetzung im Dschungel juristischer Vorschriften und Paragraphen. Ist dahinter noch die Sache erkennbar oder geht es eigentlich darum, wer hier der bessere Jurist ist?

Kramer: Diese Frage habe ich mir natürlich auch gestellt. Allerdings ist unser Rechtssystem so strukturiert, daß nur derjenige Chancen hat, der von seinen rechtlichen Verteidigungsmitteln und Möglichkeiten Gebrauch macht. Gerade das Ablehnungsrecht ist ein äußerst wichtiges Verfahrensrecht. Gegenüber einem über beide Ohren befangenen Richter liegt hier ja die letzte Chance eines Angeklagten. Natürlich geht es - nicht nur vor Ort, bei der eigentlichen Sitzdemonstration - in erster Linie um die Menschheitsgefährdung durch den ins Kalkül gezogenen atomaren Holocaust; darauf wollen wir aufmerksam machen, auch und gerade in der Hauptverhandlung. Doch geht es neben dem Kampf gegen die Hochrüstung auch um folgendes: zu einem effektiven Demonstrationsrecht als fundamentaler Grundlage unserer Demokratie gehört auch die Möglichkeit gewaltfreier Sitzdemonstrationen. Für die Anerkennung dieses Demonstrationsrechts trete ich auch mit juristischen Mitteln ein. Im Vordergrund steht hier natürlich die Bekämpfung des absurden Gewaltbegriffs der autoritären Juristen. In einem Rechtsstaat mit einem komplizierten Normengefüge kommen wir aber nicht ohne den rechtlichen Diskurs aus. Zwar müssen wir uns gegenüber den Ablenkungsversuchen der konservativen Juristen immer wieder bemühen, die Auseinandersetzung auf das eigentliche Problemfeld zurückzuholen, doch können wir der Diskus-

sion im Bereich der verlagerten Probleme (z.B. Streit um den Begriff "verwerflich" in § 240 StGB) nicht ganz ausweichen. Außerdem bietet eine rechtlich kunstgerechte Debatte eine weitere Möglichkeit zu zeigen, wer die "Moral" wirklich auf seiner Seite hat: die autoritären Juristen, die die Lebenswirklichkeit bewußt ausblenden und vor noch so abstrusen Begriffsverrenkungen nicht zurückschrecken, oder die Sitzdemonstranten und ihre Verteidiger. Schon damals in Schwäbisch Gmünd überkam mich die Frage, ob in den Demonstrantenprozessen die Rollen zwischen Richter und Angeklagten vertauscht sind.

Allerdings bin ich mir bewußt, daß es unter den Sitzdemonstranten zwei verschiedene Einstellungen und Haltungen gibt. Die einen praktizieren zivilen Ungehorsam in dem Sinn, daß sie zwar vor Gericht zu ihren Überzeugungen stehen, im übrigen aber geduldig die Stafen auf sich nehmen. Sie meinen, den Sinn des zivilen Ungehorsams (als Regelverstoß) zu verfehlen, wenn sie sich konsequent auf den Rechtsstandpunkt berufen. Die anderen sehen in der Aktionsform der Sitzdemonstration eine neuartige, legale und auch dringend notwendige Artikulationsmöglichkeit im Sinne des Art.8 GG. Dementsprechend sind sie fest von der Straflosigkeit der Sitzblockaden (und zwar sowohl im Sinne der Gewaltfreiheit nach § 240 I StGB als auch im Sinne mangelnder Verwerflichkeit nach § 240 II StGB) überzeugt. Sie verteidigen sich dementsprechend vor Gericht. Soweit sie in den konservativen Richtern Instrumente staatlicher Repression sehen, halten sie ihnen notfalls den Spiegel vors Gesicht. Widersprüche, intellektuelle Unterschlagungen, unlautere Kunstgriffe (z.B. die perfide "Fernziel"-Theorie des Bundesgerichtshofes) und andere richterliche Unredlichkeiten werden beim Namen genannt, ggf. auch in Form von Ablehnungsgesuchen. Beide Möglichkeiten sind gangbare und respektable Wege im Sinne des Eintretens für den Frieden, ein Weg, den man freundschaftlich gemeinsam gehen kann.

ami: Am 18. September 1990 sind Sie von Richter Offenloch verurteilt worden. Die von Richter Offenloch formulierte Ansicht, daß

ohne Verurteilung von Sitzblockaden gegen Raketen "der Rechtsstaat nicht mehr im rechten Lot" sei, hat ja Tradition: Bei der mündlichen Begründung des Laepple-Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) 1969 hieß es: "Der Senat denkt nicht daran, Ausschreitungen bei Demonstrationen mit dem Etikett der Rechtsstaatlichkeit zu versehen." Sehen Sie da eine Verbindungslinie?

Kramer: Das Laepple-Urteil ist der Beginn einer Reihe von Grundsatzentscheidungen zu § 240 StGB, bei denen konservative Richter, sich dabei ausschließlich am politisch gewünschten Ergebnis orientierend, in ständigem Begründungsaustausch zu immer neuen Konstruktionen Zuflucht gesucht haben. Wo Wege logisch und verfassungsrechtlich versperrt wurden, schlug man - oftmals in Kehrtwendungen um 180 Grad - gewissermaßen Haken, um im Ergebnis doch zur Strafbarkeit zu gelangen.

In dem Fall von 1969 ging es bekanntlich um eine Sitzblockade, die von dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses der Uni Köln, Laepple, angeführt wurde und sich gegen die Erhöhung der Straßenbahnpreise richtete. Die Studentinnen saßen auf den Schienen vor der Straßenbahn und hinderten auf diese Weise den Straßenbahnfahrer am Weiterfahren. Die Bundesrichter setzten passive Renitenz gleich Gewalt. Aus dem "psychisch determinierten Prozeß", der bei einer Sitzdemonstration abläuft, destillierten sie Gewaltanwendung.

ami: Im Mai 1988 hat der BGH in einem Beschluß mit den Sitzdemonstranten kurzen Prozeß gemacht. Er hat entschieden, daß bei der Prüfung der Verwerflichkeit der Sitzdemonstration die Motive der Demonstranten - z.B. die Öffentlichkeit auf den von den Regierungen ins Kalkül gezogenen Völkermord aufmerksam zu machen - nicht zu berücksichtigen seien. Hier verlangt der BGH von den RichterInnen, einen Teil des Lebenssachverhaltes so zu behandeln, als sei er nicht vorhanden. Das ist die Methode der Fiktion, oder?

Kramer: Die Art, in der der BGH Sachverhalt und Norm zusammengebracht hat, läßt sich gut am Beispiel des Verhältnisses von

Schloß und Schlüssel veranschaulichen: nimmt man den dem Gesetz zu subsumierenden Sachverhalt als Schlüssel, der zum Strafgesetz - dem Schloß - mit seinen Tatbestandsmerkmalen entweder paßt oder nicht paßt, dann ist der Senat so vorgegangen: nachdem er festgestellt hat, daß die Zuhaltungen des Schlosses nicht passen (der Sachverhalt ließ sich nicht unter § 240 StGB subsumieren), hat er einen Teil des Schlüsselbarts herausgebrochen, um die Tür zur Strafbarkeit zu öffnen. Unter der Vorgabe einer exakten juristischen Subsumtion hat der Senat eine Sachverhaltsänderung vorgenommen.

Mittels dieses Nachschlüsseltricks hat der BGH - um im Bild zu bleiben - die Friedensdemonstranten juristisch ihrer ehrbaren Motive, ihres Gewissens beraubt und die ethische Komponente aus dem Sachverhalt eliminiert. Würde das Vorgehen des BGH Schule machen, müßte die juristische Methodenlehre um den Satz bereichert werden, daß der Richter solche Tatsachen nicht zu berücksichtigen braucht, die dem gewünschten Ergebnis entgegenstehen.

ami: Bei Lastwagen- und Traktorblockaden scheinen die Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Beweggründen von Blockierern aufgeschlossener zu sein?

Kramer: Hier wird die Doppelmoral einer sich unpolitisch gebenden Justiz ganz deutlich. Den Rechtsstaat sieht hier niemand ernstlich in Gefahr. Strafrechtliche Reaktionen werden selbst von konservativen Juristen und Politikern kaum gefordert. Auch auf die veränderte Qualität der "Gewalt" (LKW's als Barrieren usw.) wird nicht hingewiesen. Bedenkt man, daß bei diesen Blockaden eigennützige Gruppeninteressen verfolgt werden, ergibt sich, daß für die konservative Justiz uneigennützige Motive im Ergebnis strafbegründend sind. Ausschlaggebend ist, daß die Sitzdemonstrationen der Friedensbewegung gegen einen besonders prekären, in seiner moralischen Fragwürdigkeit von der Öffentlichkeit abzuschirmenden Bereich der Regierungspolitik gerichtet waren. Mit dieser ungleichen Behandlung der verschiedenen Arten von Blockierern verstößt die Justiz ge-

gen das von ihr aufgestellte Differenzierungsverbot und stellt sich in den Dienst politischer Opportunität. Das ist ein gezielt gegen die Friedensbewegung gerichtetes Vorgehen, vergleichbar einer Klassenjustiz, sogar ganz bewußt ausgeübter Klassenjustiz.

ami: Jemand hat diesen Beschluß des BGH einmal die "Entscheidung furchtbarer Juristen" genannt. "Furchtbare Juristen": verstanden als Vertreter ihres Standes, die zur Begründung vorgefaßter, der Macht dienlicher Ergebnisse absurde juristische Konstruktionen erfinden, aneinanderreihen und vor jede inhaltliche und menschliche Erwägung setzen.

Kramer: Mit Parallelisierungen zur NS-Justiz ist begrifflicherweise Zurückhaltung geboten. Gerade die Blockade-Rechtsprechung des 1. BGH-Strafsenats hat indessen eine Vorgeschichte, die die Frage nach Kontinuitäten nahelegt. Der BGH-Beschluß vom 5.5.1988 steht unübersehbar in der Tradition des Laepple-Urteils vom 8.8.1969 (BGH St 23,46). Vorsitzender im Fall Laepple war Dr. Paulheinz Baldus.

ami: Können Sie Ihre Behauptung nach Kontinuitäten bei der strafrechtlichen Behandlung der Sitzdemonstranten in personeller Hinsicht konkretisieren?

Kramer: Wer war derjenige, der so selbstsicher sich der Außerparlamentarischen Opposition der 68er moralisch überlegen fühlte und passiv sitzende Studenten zu Gewalttättern erklärte? Baldus war im "Dritten Reich" u.a. in der "Kanzlei des Führers" tätig. Bis heute ist er nicht von dem Verdacht gereinigt, dort mit der Vorbereitung der "Euthanasie" befaßt gewesen zu sein und Befehle für Morde von Einsatztruppen erteilt zu haben. Später war er Mitglied der mörderischen Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten Weltkriegs. In der Bundesrepublik bestand für Leute mit solchen Erfahrungen bei der Bekämpfung echter Opposition anscheinend großer Bedarf. Baldus konnte seine Karriere fortsetzen und gelangte in eines der höchsten Richterämter. Als Vorsitzender in Prozessen u.a. gegen Mitglieder der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft trat er an die Spitze der

Kommunistenverfolgung. In der Großen Strafrechtskommission trat er unter anderem für die Kriminalisierung der Bewegung gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr ein.

Berichterstatter des Laepple-Urteils war Bundesrichter Günther Willms. Erst kürzlich stellte er unter voller Angabe seines Namens und seiner ehemaligen Dienstbezeichnung dem rechtsradikalen "Schutzbund für das Deutsche Volk" ein Flugblatt mit ausländerfeindlichen Parolen zur Verfügung.

So sehr das vom 1. BGH Strafsenat wiederhergestellte Laepple-Urteil durch die richterliche Besetzung disqualifiziert wird, sollte man die Personenfrage allerdings nicht überbewerten. Den meisten Nachkriegsurteilen sieht man nicht an, ob sie von ehemaligen NS-Juristen oder von unbelasteten Richtern stammen. Um so dringlicher ist die Frage nach Methoden und ideologischen Kontinuitäten der Blockaderechtsprechung. An solchen und anderen Entscheidungen bedrückt mich die Unbedenklichkeit, ja Bösartigkeit der Scheindogmatik mit ihrem Mißbrauch des juristischen Handwerkzeugs, wie sie in methodischer Hinsicht den Begriffsverdrehungen der NS-Juristen kaum nachsteht.

ami: Können Sie die Methode der NS-Justiz kurz kennzeichnen?

Kramer: Kennzeichnend für die Rechtsmethode der NS-Juristen war die beliebige Wahl der Argumente und der Auslegungsmethoden. Der Griff in das Methoden-Arsenal vollzog sich, je nachdem welches Ergebnis höhererorts erwünscht war. Insbesondere das Strafrecht war von den Richtern der NS-Zeit fortschreitend instrumentalisiert, in den Dienst der politischen Führung gestellt worden. Das NS-Strafrecht wurde durch die Aufgabe des Prinzips der Tatbestandsmäßigkeit gekennzeichnet, durch die Abkehr von der immer wieder beschworenen deutschen Rechtstradition, alles strafbare Unrecht in genau umgrenzten Tatbeständen zu normieren, die dem Staatsbürger im Voraus mit aller Klarheit die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Tun aufzeigen. Methodisch (aber nicht im Er-

gebnis und nicht im Strafmaß) läßt sich das Urteil des BGH vom 5.5.1988 durchaus mit den Auslegungstricks des NS-Justiz vergleichen. Wer an der Auslegungsmethode des BGH in dem Beschluß vom 5.5.1988 keinen Anstoß nehmen will, hat jedenfalls das Recht verloren, die NS-Justiz allein wegen ihrer Auslegungsakrobatik zu kritisieren.

ami: Ist Richter Offenloch ein "furchtbarer Jurist"?

Kramer: Die Antwort ist schwierig, gerade im Fall Offenloch. Unter den konservativen Richtern der Blockaderechtssprechung gibt es unterschiedliche Juristen. Manche unter ihnen mögen schon rein fachlich von vornherein überfordert sein. Oder sie übernehmen aus Bequemlichkeit das, was ihnen höhererorts, etwa vom BGH, vorgekaut worden ist. Der Richter Offenloch ist ein besonderer Fall. Er fühlt sich sozusagen als Philosoph. Mitunter begründet er die Verwerflichkeit der Sitzdemonstrationen unter Berufung auf Kant, als sei dieser inzwischen zum Bundesgesetzgeber ernannt worden. Das ist zwar skurril, aber bemerkenswert. Offenloch sucht das Gespräch mit den Angeklagten. Er meint den Angeklagten überzeugen zu können. Er hakt nach und stellt ihnen oftmals entlegene pseudo-philosophische Fragen, auf die viele Angeklagten wegen des Überraschungseffekts naturgemäß nicht immer richtig antworten können. Immerhin läßt Offenloch die Angeklagten ausreden. Zum Schluß kommt er natürlich zu seinem Ergebnis: Verurteilung. Denn Unordnung und Anarchie ist ebenso Untergang wie atomare Vernichtung. Im Unterschied zu manchen anderen konservativen Richtern glaubt Offenloch aber nicht nur sein Ergebnis, er ist auch von seiner Konstruktion überzeugt. Die Ernstlichkeit seiner Sorge muß man ihm abnehmen.

ami: Kein "furchtbarer Jurist"?

Kramer: Nein, kein furchtbarer Jurist. Offenloch ist atypisch. Zu den "grauen Mäusen" unter der Richterschaft gehört er nicht.

ami: Wie schätzen Sie die sehr unterschiedlichen Urteile der Gerichte der BRD ein? Ich weiß von Leuten, die an derselben Aktion zum selben Zeitpunkt teilgenommen

haben. Davon wurde der links in der Reihe freigesprochen, der in der Mitte (von einem anderen Richter desselben Amtsgerichts) verurteilt und der Dritte rechts daneben mit einem Einstellungsangebot bedacht.

Kramer: Also vom Amtsgericht Schwäbisch-Gmünd sind mir kraß unterschiedliche Beurteilungen weniger bekannt, mit Ausnahme des Jahres 1987. Damals ging von den sechs Richtern der Amtsrichter Krumhard mit voller Überzeugung zum Freispruch über; so etwas läßt sich anscheinend unter den Kollegen an einem kleinen Amtsgericht schwer durchhalten, denn nach einem Jahr wechselte Richter Krumhard erneut seine Meinung. Jedesmal stützte er sein Ergebnis auf das anscheinend völlig eindeutige Strafgesetz. Allerdings kommt es in Sonderfällen auch in Schwäbisch-Gmünd gelegentlich zu Freisprüchen. Hinter solchen Freisprüchen könnte zweierlei stecken: zum einen die unbewußte taktische Überlegung, daß eine gewisse Quote von Freisprüchen in der Öffentlichkeit als Indiz für die Unabhängigkeit des Richters gewertet wird. Zum Teil ist es aber das schlechte Gewissen, das diese Richter veranlaßt, den Blockierern im Einzelfall entgegenzukommen, wenn nur das "Ordnungsprinzip" insgesamt gewahrt wird. Beim Landgericht Ellwangen, in letzter Zeit auch bei einigen Richtern des Amtsgerichts Schwäbisch-Gmünd, hat sich auch die Strafzumessungspraxis geändert. Das hat folgende Hintergründe: solche Richter würden am liebsten freisprechen. Dann gibt es aber einen gewissermaßen "atmosphärischen Druck", der vielleicht weniger von der Justizverwaltung als von den Kollegen ausgeht. Solche Richter trauen sich nicht, regelrecht freizusprechen, also entlasten sie ihr Gewissen, indem sie diesen Mittelweg gehen mit einer mildereren Strafzumessungspraxis oder mittels des Angebots, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße einzustellen.

ami: Würden Sie solch ein Einstellungsangebot gegen Geldbuße annehmen?

Kramer: Nein. Wir Blockaderichter haben ein solches Einstellungsangebot bereits bekommen (Juni 1989) und das ausdrücklich abgelehnt. In einer gemeinsamen Erklärung

haben wir sinngemäß darauf hingewiesen, daß wir ein solches Angebot für geradezu "unzüchtig" halten.

ami: Haben Sie bei der Ablehnung auch erwogen, daß die relativ hohen Geldstrafen in die Staatskasse fließen, während bei der Einstellung gemeinnützige Organisationen wie Amnesty International, Greenpeace, Dritte-Welt-Organisationen u.ä. von den Geldbußen profitieren? Oder was ist das eigentlich "Unzüchtige" dieses Angebots?

Kramer: Die Richter wollen sich die zeitraubenden und lästigen Strafverfahren auf bequeme Weise vom Hals schaffen, sich aus ihrer Entscheidungsverantwortung stehlen und dabei die Angeklagten auch noch zu dem indirekten Eingeständnis zwingen, sie hätten rechtswidrig gehandelt. Auch haben die Richter dieses "Sonderangebot zum halben Preis" damit begründet, die bisher umstrittene Rechtsfrage sei durch die erwähnte Entscheidung des BGH abschließend geklärt. Eine Verfahrenseinstellung hätte unsere Opposition gegen den BGH (es handelt sich übrigens nur um dessen 1. Strafsenat) gegenstandslos gemacht. Nein, wir wollten den verurteilenden Kollegen in Schwäbisch-Gmünd weder die Auseinandersetzung mit ihrem Gewissen noch mit der ethischen Frage der Atomrüstung ersparen.

ami: Der saarländische Justizminister Walther (SPD) hält die Blockadeprozesse für einen "Anachronismus sondergleichen" und schlägt eine Amnestie für Sitzblockierer von Militäranlagen vor.

Kramer: Hier sind die Dinge nicht ganz so einfach. Auch bei Amnestie bleibt die Grundsatzfrage unentschieden, genaue genommen setzt sie die Begehung einer Straftat sogar voraus. Amnestien können aber unterschiedliche Funktionen haben, manchmal offenbart sich darin auch ein Nachgeben des Staates. Im Übrigen würde bei dieser Erledigungsart den Sitzdemonstranten keine eigene Mitwirkung zugemutet.

ami: Die Ereignisse in der DDR haben m.E. auf zweifache Weise etwas mit den Blockaden gegen A- und C-Waffen zu tun: einmal

schwindet - zunehmend und für jeden Menschen sichtbar - die Bedrohung. Das Feindbild sackt in sich zusammen. Wie sollen wir darauf reagieren? Zum anderen geht mir durch den Kopf: die Macht der Straße, für die Regierungen hier unerträglich, wenn sie in Mutlangen oder anderswo bei Demonstrationen verschiedenster Art ausgeübt wird; mit Beifall von den Politikern bedacht, wenn sie sich in Leipzig oder sonstwo in der DDR artikuliert.

Kramer: Sosehr die Entwicklung in der DDR zu begrüßen ist - ich meine damit vor allem den ursprünglichen Erfolg der gewaltfreien Opposition, Montagsdemonstrationen usw. - beunruhigt mich die Überheblichkeit, mit der viele im Westen unser System für die "beste aller denkbaren Welten" halten. Der vermeintliche Triumph des Kapitalismus über den Sozialismus - welche Verdrehung, das reaktionäre System der früheren DDR für Sozialismus auszugeben! - wird nur vorübergehend das Bewußtsein für die fortwirkenden weltweiten atomaren, ökologischen und sozialen Gefahren verdrängen.

ami: Letzte Frage. Hat sich Ihr Selbstverständnis als Richter durch die jetzt dreieinhalb Jahre währende Beschäftigung mit dem Problem als Betroffener verändert?

Kramer: Ich glaubte, schon bevor ich mich zu der Blockade entschlossen hatte, einen Standpunkt gefunden zu haben als Jurist, als Richter. Das war ja auch der Grund, daß ich mich der Aktion ohne Zögern, ohne Bedenkzeit angeschlossen habe. Übrigens war es mir schon rein psychisch völlig unmöglich, mich herauszuhalten. Das hat etwas mit meiner jahrzehntelangen wissenschaftlichen Beschäftigung mit der NS-Justiz und den ihr zugrundeliegenden Ursachen zu tun. Tatsächlich war mit dem zweistündigen Sitzen auf dem Feldweg am 12.1.1987 für mich aber doch eine weitere Entwicklung eingeleitet. Viele Dinge haben sich für mich noch weiter geklärt. Und zwar sowohl was meine Beurteilung der Denkstrukturen der Juristen anbetrifft, als auch was die Möglichkeiten meines eigenen Handelns angeht. Die Sitzdemonstration hat mir zu ganz neuen Erfahrungen verholfen.

ami: Vielen Dank für das Gespräch.

Laudatio von Erich Fried zu Verleihung der Carl von Ossietzky - Medaille
 an die zwanzig Richterinnen der Richterblockade von Mutlangen
 Erich Fried am ... November 1987 in Berlin
 Laudatio auf die Richter

Meine Damen und Herren, Richterinnen und Richter, Freunde und Gegner, gewissenhafte und gewissenfreie Journalisten — (das hört sich besser an als gewissenlose, fast so schön wie wertfrei oder freiheitlich-demokratische Grundordnung) — und schließlich: gewissenhafte oder gewissenlose anwesende Spitzel!

Es ist mir eine große Ehre, daß ich, als Empfänger der Ossietzky-Medaille von 1986, heute hier die Richterin Imme Storsberg und ihre Kollegen Eberhard Carl und Eckart Rottka begrüßen kann, die gemeinsam — und auch für 17 andere Richterinnen und Richter, die mit ihnen am 12. Januar 1987 in Mutlangen auf dem Zugangsweg zu den Pershingraketen saßen, und hier zum großen Teil ebenfalls anwesend sind — die Carl-von-Ossietzky-Medaille 1987 erhalten haben. Es ist eine große Freude, zu wissen, daß es solche Richter und Richterinnen gibt, und sie hier bei uns zu haben. Es ist auch eine große Freude, daß sich nicht weniger als 554 Richter und Staatsanwälte gefunden haben, die den Richterinnen und Richtern der Richterblockade ihren Respekt ausgesprochen haben.

Gleichzeitig darf ich Ihnen aus England die besten Grüße und Wünsche von meinem Freund Barrister Owen Davies überbringen, auch im Namen der Lawyers for Nuclear Disarmament und vieler anderer britischer Juristen, die sich über das, was in der Bundesrepublik und in Westberlin mit Richtern geschieht, informieren.

Ich bin natürlich der Meinung, daß alle Maßnahmen gegen die Blockaderichter von Mutlangen und alle anderen, die friedlich gegen diese atomaren Völkermordwaffen demonstrieren, ein Skandal und eine Ungeheuerlichkeit sind, nicht erst jetzt, da diese Waffen ohnehin geächtet werden sollen, aber daß jetzt angesichts dieser Entwicklung weitere Maßnahmen gegen die Demonstranten für die leitenden Justizbehörden, für die Regierungsmitglieder und für die ganze Bundesrepublik ein doppelt so arger Skandal und eine doppelte Schande sind.

Ich bin dabei freilich nicht ganz unvoreingenommen. Schon in meiner Rede, als ich am 26. Januar 1983 den Bremer Literaturpreis erhielt und nachdem ich die Todesurteile im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ wie man das nannte (gemeint war eigentlich „Verbrechen gegen die Menschheit“) erwähnt hatte, sagte ich:

„Ich hielt das für schlechte Justiz, nicht nur, weil ich gegen Todesstrafe bin, sondern weil man Gesetze nicht rückwirkend erlassen darf, wenn die Straftat längst begangen ist. Seither aber, durch dieses Urteil, weiß alle Welt, daß solche Taten mit dem Tod bestraft werden. Das betrifft natürlich alle führenden Staatsmänner, Stabsoffiziere und ihre Untergebenen, die sich heute in unseren Kulturstaaten mit der Vorbereitung atomarer Erstschläge und anderen Angriffsstrategien befassen oder diese finanzieren oder gesetzgeberisch decken helfen.“

So weit mein Zitat. Ich machte dann klar, daß zwar Todesstrafe für mich nach wie vor Mord bleibt, ebenso wie unser berühmter polizeilicher „finaler Rettungsschuß“, aber daß wir uns als Bürger dieser Erde, als Eltern von Kindern und so weiter doch darum kümmern müßten, wie man diese Herren — oder auch eine Frau Thatcher — unschädlich macht.

Wenige Jahre später hat bekanntlich Günter Grass in Heilbronn diese Raketenstationierungen ebenfalls als Bruch des

Völkerrechtes und Verbrechen gegen die Menschheit angegriffen, wofür er undankbarerweise auch von seiten der Führung seiner Partei angegriffen wurde. Er, genau wie die Richter, die in Mutlangen gewaltlos demonstriert haben, hat sich seine Erklärung nicht leicht gemacht, namentlich da sie eine Abkehr von seiner Gewohnheit bedeutete, die SPD nicht öffentlich zu kritisieren, was ich gut verstehen kann.

Aber es gibt höhere Verpflichtungen als solche Formalloyalität oder als die sogenannte richterliche Mäßigung. Wo ein Unmaß an wahnsinnigem Mord vorbereitet wird, dort wird das Nichtstun zur Mitschuld! Und wenn das Bundesverfassungsgericht sich als nicht zuständig zur Überprüfung der politischen Einschätzung erklärt und im selben Atemzug eine politische Einschätzung gegeben hat, nämlich daß keine Grundrechtsverletzung vorliege, denn die Gefahr gehe ja nicht von den bei uns stationierten Raketen aus, sondern nur vor der Reaktion der Sowjetunion darauf, so macht es damit nur sich selbst und die Bundesrepublik in den Augen der Welt lächerlich, ja, ich fürchte, verächtlich!

Wir alle wissen, was Sie, die Blockaderichter von Mutlangen, durch Ihre Tat auf sich genommen haben: Fast endlose Verfahren, die Gefahr von Repressalien, Rügen, Verurteilungen, die, auch wenn man weiß, daß sie höchst ungerecht sind, doch nicht weniger schaden. Selbstverständlich auch den Verzicht auf weitere Beförderung, obwohl schon dafür allein die obersten Justizbehörden an Haupt und Gliedern einer gründlichen Änderung unterzogen werden müßten, denn sie begehen als angebliche Bastion des Rechtes in Wirklichkeit ein schreiendes Unrecht, das man nicht hinnehmen darf.

Aber nicht alle wissen, was Sie durch diese angeblich den Staat erschütternde Blockade in Wirklichkeit geleistet haben. Sie haben einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, diesen Ihnen gegenüber bisher so undankbaren Staat zu schützen, ja zu retten! Denn die Waffen, gegen die Sie erfolgreich demonstriert haben, hätten uns allen und der Bundesrepublik auf die Dauer nur den Tod bringen können, und das wäre das Ende des Staates! Ich sage, erfolgreich demonstriert, weil es ein entscheidendes Verdienst der Friedensbewegungen aller Länder ist, auch der Friedensbewegung in der Bundesrepublik, zu deren rühmlichsten Leistungen Ihre Sitzblockade gehört, daß dieses erste Abkommen zur Entfernung der Pershing-Raketen und zum sofortigen Ende der Stationierung überhaupt zustande kommen konnte.

Das wird natürlich von der Regierung Kohl ebenso wie von der Regierung Reagan geleugnet werden. Aber man darf sich da nichts vormachen lassen: Ohne den Druck der Friedensbewegungen in allen Ländern, der unter anderem auch dazu führte, daß 67 % der bundesdeutschen Bevölkerung, wenn auch leider nicht aktiv, gegen die Stationierung der Raketen war, wäre die Regierung Reagan wohl kaum auf die Idee gekommen, daß eine Abkehr von ihrer geliebten Raketenpolitik ihr vielleicht helfen könnte, doch noch mit Mühe und Not über die Iran-Contra-Krise irgendwie wegzukommen.

Natürlich werden die Erfolge solcher Bewegungen von oben nicht zugegeben. Aber schon im Vietnamkrieg hätten die amerikanischen Militärs Kernwaffen eingesetzt, wenn nicht die weltweite Bewegung gegen diesen Krieg das ver-

hindert hätte, kriegsentscheidend verhindert! Wie real man trotz aller offiziellen Spottworte schon damals auf die Vietnicks Rücksicht genommen hat, das zeigt die Einstellung des Bombardements von Hanoi und Nordvietnam einige Wochen, ehe Vizepräsident Humphrey als demokratischer Kandidat zur Wahl antrat. Johnson hoffte, so noch Wählerstimmen zu gewinnen. Allerdings, er tat damit zu wenig und zu spät.

Aber ehrlichen Dank von den Wettrüstern, Vorrüstern, Nachrüstern, Hoch- und Höher- und Weltraumhochrüstern hat die Friedensbewegung ohnehin nicht zu erwarten!

Ich habe vor wenigen Wochen, am 17. Oktober, meine Büchnerpreis-Rede mit einem Zitat von Georg Büchner beendet. Er schrieb in einem Brief aus dem Exil, in Straßburg, am 28. Juli 1835 diese Worte:

„Daß übrigens noch die ungünstigsten Kritiken erscheinen werden, versteht sich von selbst; denn die Regierungen müssen doch durch ihre bezahlten Schreiber beweisen lassen, daß ihre Gegner Dummköpfe oder unsittliche Menschen sind.“

Diese Worte können die Richterinnen und Richter, die in Mutlangen demonstriert haben, im Kopf und im Herzen behalten. Und nicht nur sie, sondern wir alle.

Dann wissen wir ganz genau, was wir von Herrn Justizminister Peter Caesar von Rheinland-Pfalz zu halten haben, der gesagt hat, er findet die Verleihung der Ossietzky-Medaille an Sie empörend und bodenlos. Einen Augenblick lang fiel mir das Wort vom furchtbaren Juristen ein, aber dieser Zeitgenosse ist doch eher ein besonders furchtsamer Jurist, wenn er in einer passiven, völlig gewaltfreien Sitzdemonstration den Tatbestand der Nötigung mit Gewalt sehen will, die außerdem angeblich die freiheitlich-demokratische Grundordnung bedroht.

Ich weiß nicht, von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sprechen die Leute anscheinend besonders gern, wenn sie in Wirklichkeit weder besonders freiheitlich, noch besonders demokratisch vorgehen wollen. Juristen aber sollten wenigstens bedenken, daß dieses Konstrukt weder in den Grundrechten, nach denen es sich fälschlich anhört, noch sonst in der Verfassung auftaucht.

Meine Vorbehalte gegen Justizminister Peter Caesar richten sich nicht gegen ihn persönlich, ich kenne ihn ja nicht, sonst wäre ich vielleicht gar in Versuchung, schärfer zu sprechen. Ich kenne nur einige seiner Äußerungen. Und ähnliche Vorbehalte muß man, glaube ich, auch gegen auf die Mutlanger Blockade bezügliche Äußerungen der Herren Engelhard und Ost, Eyrich und Remmers haben, um nur einige zu nennen. Ich möchte uns da nicht mehr mit langen Polemiken aufhalten.

Hingegen freue ich mich, daß der ehemalige Bundesverfassungsrichter Hirsch erklärt hat, er könnte jeden der demonstrierenden Richter einzeln umarmen. Ebenso wie Martin Hirsch weiß ich, daß diese Richterinnen und Richter nicht nur ihren Beitrag zu ihrer und unser aller Rettung geleistet haben, auch wenn sie ihren Beitrag quantitativ ganz gewiß eher unterschätzt als überschätzt haben, sondern sie haben — auch darin hat Martin Hirsch im Gegensatz zu Minister Engelhard recht — auch etwas für den Respekt vor Richtern in der Bundesrepublik getan, für den Respekt vor Menschen der Justiz.

Die Meinung vieler Studenten und Jugendlichen, daß alle Richter Feinde seien — manchmal heißt es auch: Schweine — kann angesichts dieser Richter nicht aufrechterhalten werden. Ich war freilich auch vorher nicht einer solchen

Meinung. Ich kannte Männer wie Richard Schmid und Fritz Bauer persönlich, und ich weiß, daß diese beiden, wenn sie lebten, auf Ihrer Seite stünden, ja wahrscheinlich mitdemonstriert hätten.

Ich denke, wenn wir Namen nennen, natürlich auch an Heinrich Böll, an Martin Niemöller und an Helmut Gollwitzer. Ossietzkypreisträger, die gegen die Raketen demonstriert haben. Diesen Männern — ebenso wie Ihnen hier, nicht nur den Preisträgern, auch Richard Schmid und Fritz Bauer — fühle ich mich mit jedem Wort verpflichtet, das ich hier sage.

Zum Schluß noch dies: Es ist mir leider nicht möglich, hier zu einer richtigen frohen Feierstimmung zu kommen. Gewiß, es gibt einiges zu feiern, sogar eine ganze Menge. Erstens den Sieg des Gewissens und der Entschlußkraft dieser Richterinnen und Richter hier, aus Ihrer angeblich standesgemäßen Reserve hervorzutreten und gegen das zu demonstrieren, was Sie als mörderisches Unrecht erkannt haben. Kein leichter, kein schneller Entschluß, aber desto wichtiger! Und es gibt auch zu feiern, daß so viele Ihrer Kollegen Ihren Schritt respektieren und dies öffentlich bezeugt haben.

Es gibt auch den Umstand zu feiern, daß die deutsche Justiz durch Sie wenigstens teilweise an Ansehen gewinnt, diese seltsame Justiz, die bisher in vielen Demokratien in üblem Geruch steht, z.B. wegen der vielen überlebenden Nazirichter, die zur Adenauerzeit und noch lange nachher Antifaschisten ins Gefängnis schickten, ebenso wie wegen des unsäglichen Stammheimprozesses und wegen der berühmten Worte eines Bundesverfassungsrichters Willi Geiger, daß die vom Grundgesetz zugesicherte Meinungsfreiheit nur für das Haben, nicht aber für das Äußern und Verbreiten einer Meinung gelte. Das Ansehen deutscher Juristen wird aber jetzt plötzlich aufgewertet dadurch, daß alle Welt sieht, es gibt in Deutschland noch Richter, die ein Gewissen haben und sich nicht durch schlechte formaljuristische Tüfteleien irre machen lassen, wie daß von den eigenen Raketen keine Gefahr ausgehe, nur von den Reaktionen der Gegenseite.

Und auch die Friedensbewegung, zu der Ihre Mutlangenblockade lebenswichtig und untrennbar gehört, hat Anlaß zu feiern. Ja, sie muß feiern, daß diese Supermächte-Unterschriften gegen die Raketen Tatsache wurden. Wenn die Friedensbewegung ihr Verdienst an dieser Entwicklung nicht laut bekanntgibt, dann geht sie unter. Dann beanspruchen nämlich unsere Hochrüster selbst das Verdienst für einen Schritt, zu dem es ohne die internationale Friedensbewegung nicht gekommen wäre. Und dann überlassen Millionen guter deutscher Untertanen wieder einmal alles jenen Experten, die in Wirklichkeit noch 97 % ihres atomaren Potentials und ihre konventionellen Waffen, chemischen und biologischen Waffen beibehalten haben. Das darf nicht sein. Die Friedensbewegungen müssen dieses erste Abkommen zum Anlaß nehmen, weiter zu machen. Und ob sie das in dieser deutschen Obrigkeitsdemokratie genügend energisch tun werden, das steht noch gar nicht fest. Und was den tapferen Richtern noch alles angetan werden wird, steht auch noch nicht fest.

Deswegen besteht nicht nur Anlaß zur Freude und zum Feiern, sondern zu grimmig entschlossenem illusionslosen Weitermachen und Weitererforschen all unserer Möglichkeiten in allen Bereichen.

Ich danke Ihnen.

Erich Fried

kam der Journalist Heribert Prantl, der das Ganze als »Hohepunkt eines vierjährigen Justizkriminalis« empfand.¹² Das Urteil sei »mehr als ein Freispruch«, sei »eine Sensation«. In der Karlsruher Entscheidung »stecken Hunderte von Freisprüchen«, »ja noch mehr: In diesem Beschluss steckt eine Amnestie der DDR-Spione«.

»Soldaten sind Mörder«: das Urteil zum Zitat

Jutta Limbachs Amtszeit stand zu Beginn unter keinem günstigen Stern. Das Gericht war – ohne ihr Zutun – in die schwerste politische Krise seiner Geschichte geraten. Steine des Anstoßes waren vier Urteile des Ersten Senats, gegen die das konservative politische Lager Sturm lief. Es begann mit einem Beschluss, den die dritte Kammer des Ersten Senats am 19. September 1994 veröffentlicht hatte. Er lief unter dem Schlagwort »Soldaten sind Mörder« durch die Medien.¹³

Ein Routinefall: Die Verurteilung eines Pazifisten wegen Beleidigung der Bundeswehr war aufgehoben und zu erneuter Verhandlung an die Vorinstanzen zurückverwiesen worden. Der Spruch verursachte ein Erdbeben. Hans Dietrich Genscher (FDP) sprach von einem »Skandal-Urteil«.¹⁴ Es verletzte die Menschenwürde der Soldaten und stelle sie moralisch vogelfrei. Bundesverteidigungsminister Volker Rühe (CDU) stimmte ein: Der Spruch sei »weder nachvollziehbar noch akzeptabel«.¹⁵

Klaus Kinkel zeigte sich »bestürzt wegen der Gerichtsentscheidung«. Er sage das »unabhängig von der rechtlichen Bewertung und Begründung, die man sich noch genau ansehen muss«. Was er sich offenbar für später vorbehielt, hätte der langjährige Kronjurist des Kabinetts tun sollen, bevor er sein Verdikt abgab.

Dann hätte er festgestellt, dass es sich um einen Fall von rührender Harmlosigkeit handelte – um die Geschichte eines Pazifisten, der während des Golfkrieges im Jahr 1991 an seinem Kraftfahrzeug einen Aufkleber mit dem Tucholsky-Zitat (»Soldaten sind Mörder«) angebracht hatte, daneben zwei weitere, einen mit der Frie-

denparole »Schwerter zu Pflugscharen«, einen anderen mit dem berühmten Foto des von einer Kugel getroffenen Soldaten, der in einer Sprechblase »Why?« fragt. Der deshalb verurteilte Friedensfreund trug in Karlsruhe vor: Er habe das Unrecht des Golfkrieges anprangern wollen. Aus dem »Ensemble der Aufkleber« gehe klar hervor, dass die Soldaten »nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer« dargestellt werden sollten.

Der Erste Senat erinnerte an Artikel 5 des Grundgesetzes: Die Strafrichter hätten prüfen müssen, ob es sich im konkreten Fall um »eine scharfe Missbilligung des Tötens im Kriege allgemein oder einen Ausdruck der Missachtung gegenüber den Soldaten der Bundeswehr« gehandelt habe. Alles in allem eine Entscheidung von seltener Klarheit: Kein Freibrief für Beleidigungen der Bundeswehr, noch nicht mal ein Freispruch für den Pazifisten, sondern lediglich der Appell an die Vorderrichter, den Fall nach den Regeln der juristischen Kunst noch einmal zu überprüfen. Skandalös war nicht das Karlsruher Votum, sondern das Echo der Bonner Politiker, die über den Spruch hergefallen waren, ohne ihn zu lesen.

Die Ignoranten fanden es empörend, dass nur drei Richter (eine Kammer) die Entscheidung gefällt hatten. Sie wurden zufriedengestellt. Im Oktober 1995 tagte der Senat in einem Parallelfall in voller Besetzung – und kam mit einer 5:3-Mehrheit zum selben Ergebnis. Das missfiel ausgerechnet den Politikern, die Jahrzehnte davon profitiert hatten, dass konservative Mehrheiten die Rechtsprechung dominierten. Das Lamento: Wenn es um die Ehre der Soldaten gehe, reiche die knappe Mehrheit nicht aus.¹⁷

Die dritte Karlsruher Entscheidung, die hohe Wogen schlug, betraf ein Reizthema. Es ging um die Frage, ob die Hardliner in der Politik und in Teilen der Justiz recht hatten mit einem apodiktischen Unwerturteil. Ihr Verdikt: Sitzblockaden, etwa gegen amerikanische Atomraketen auf deutschem Boden, seien verwerfliche Gewalt und damit strafbar.

Die vorangegangenen politischen Debatten und widersprüchlichen Urteile hätten Lenin begeistert. Sie passten zu seiner Vor-

5. Januar 1995: Des Osts waffensystem erweitert die Rechtsprechung zu Sitzblockaden während der Revolution (von 500 Leuten) empfohlen

stellung von deutschen Revolutionären, die sich erst eine Bahnsteigkarte kaufen, bevor sie den Bahnhof stürmen. Zu diesem Bild gehört der »Klassenfeind«, der mit der Knipszange bereitsteht. Beide Kontrahenten erleben in den achtziger Jahren eine realistische Überhöhung. Da taten die Weltveränderer gar nichts mehr, sie setzten sich einfach auf die Straße. Und weil die Ordnungshüter so viel Friedfertigkeit für ein besonders abgefeimtes Täuschungsmanöver hielten, schlugen sie vorsichtshalber mit der Keule des Strafrechts zurück. Ihr Ziel: Reinhaltung der Straße.

Hitlers »gesundes Volksempfinden« stand Pate

Mit diesem bequemen Freund-Feind-Schema war es nun zu Ende. Das höchste Gericht hatte im Januar 1995 entschieden: Sitzblockaden seien nicht als Nötigung im Sinne des Stragesetzbuches (Paragraf 240) anzusehen, also kein kriminelles Unrecht. Zur Debatte stand, ob die weite Auslegung des Gewaltbegriffs dem Gebot der Bestimmtheit genügt, das die Verfassung verlangt. Bei zwei vorangegangenen Entscheidungen, 1986 und 1987, hatte das Gericht wegen Stimmengleichheit (4:4) einen Verfassungsverstoß nicht feststellen können. Nunmehr, 1995, revidierte es (5:3) diese Ansicht.¹⁸

Die Richtermehrheit im Ersten Senat rügte, dass der Begriff »Verwerflichkeit« in der Rechtsprechung kontinuierlich ausgeweitet worden sei. Danach habe Gewalt »nicht den unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte« vorausgesetzt; es reichte vielmehr, »dass der Täter nur mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozess« in Gang setzte. Was schließlich dabei herauskam, war die »Vergeistigung oder Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs«.

Dieses Endprodukt hat viel mit deutschem Untertanengeist zu tun. Der Gewaltbegriff wurde von der Justiz malträtiert. Dazu in Stichworten: Das alte Reichsgericht war mit der deutschen Sprache noch bürgerlich umgegangen und hatte in der »Gewalt« ganz schlicht »Anwendung körperlicher Kräfte« gesehen. Hitlers Juris-

ten erweiterten den Begriff um einen Gesinnungstatbestand. Sie bezeichneten Gewalt als rechtswidrig, wenn sie dem »gesunden Volksempfinden« widersprach. Deutschlands Nachkriegsgesetzgeber wechselte bloß das Etikett aus und ersetzte »gesundes Volksempfinden« durch »Verwerflichkeit«.¹⁹

Vergeistigung der Gewalt

Das hieß: Wegen »Nötigung« machte sich seitdem strafbar, wer »einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt« – vorausgesetzt, dass die Gewalttat »zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist«. Die Strafrichter des Bundesgerichtshofs erkannten schnell, dass der Paragraf bei politisch motivierten Tätern, die sich von hehren Beweggründen geleitet sehen, nicht griff. Sie feilten an dem Tatbestand so lange herum, bis sie eine Sprachregelung erdacht hatten, die sich als Allzweckwaffe verwenden ließ. Da friedlichen Sitzblockaden anders nicht beizukommen war, erfanden sie etwas Neues: die »Vergeistigung« der Gewalt. Dann gingen sie noch einen Schritt weiter und machten die Gewalt von der Psyche der Adressaten (etwa der Bewacher von Atomraketen) abhängig; wenn die eine Behinderung als Gewalt empfanden, war es auch eine.

Bei dieser extensiven Interpretation, so die Verfassungsrichter, lasse sich nicht mehr mit der vom Grundgesetz verlangten Sicherheit voraussehen, welches Verhalten verboten sein soll und welches nicht. Deshalb stutten sie die Sitzblockade auf Normalmaß zurecht: keine Straftat, allenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Die Fraktion, die »Gesetz und Ordnung« auf ihre Fahnen geschrieben hatte, war über den Spruch empört. Er erzeuge »Rechtsunsicherheit«, sagte CDU-Generalsekretär Peter Hintze; seine Partei widersetzte sich entschieden einer »Verwässerung des Gewaltbegriffs«.²⁰

Das »Kruzifix«-Urteil und die Folgen

Im Mai 1995 entschied der Erste Senat: »Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Artikel 4, Absatz 1 des Grundgesetzes.«²¹ Am 10. August 1995, dem Tag, an dem die höchstrichterliche Interpretation der »Glaubens- und Gewissensfreiheit« verkündet wurde, erlebte die Republik ein Inferno. Als einer der Ersten rief der stellvertretende CSU-Vorsitzende Ingo Friedrich offen zum Boykott auf. Er forderte: Bayerische Behörden sollten die Karlsruher Entscheidung einfach ignorieren. Sein Parteikollege Sepp Ranner, Landtagsabgeordneter aus Bad Aibling, ging noch einen Schritt weiter. Er kündigte den Karlsruher Richtern im »Oberbayerischen Volksblatt« Prügel an.²² Die anderen Parteigrößen standen ihm nicht nach.

Eine kleine Blütenlese: Der Münchner CSU-Vorsitzende Peter Gauweiler fragte, »ob sich das Volk von diesen juristischen Kaziken« wirklich »alles bieten lassen« müsse. Er empfahl unverhohlen den Rechtsbruch: »Es wird eine interessante Prüfung für den Feigheitsgrad unserer Politik sein, ob dieser Spruch tatsächlich vollstreckt wird.«²³ Hans Maier, bayerischer Kultusminister a. D., sprang ihm zur Seite: »Gegen den puren Unsinn und Übermut auch der höchsten Gerichte ist Widerstand geboten.«²⁴ Was Theo Waigel (CSU) von sich gab, kam der Nötigung eines Verfassungsorgans sehr nahe: Die Richter müssten sich fragen lassen, »ob sie mit dieser Entscheidung nicht auch die Hand an die Wurzel ihres eigenen Gerichts gelegt haben.«²⁵

In jenen Tagen führte Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) – sei es in Interviews, sei es am Rednerpult, sei es vor der geschichtsträchtigen Feldherrnhalle – dem Volk vor, wie sich Rechtshingehorsam als Straßentheater und zugleich als Lehrstück inszenieren lässt. Er gab, mit dem Segen des Episkopats, für alle Mitwirkenden die Losung aus: »Wir respektieren das Karlsruher Urteil, aber wir werden es inhaltlich nicht akzeptieren.«²⁶

Offensichtlich war, dass es sich um einen Spruch handelte, den vor allem Katholiken nur schwer nachvollziehen konnten. Doch

das liegt in der Natur höchstrichterlicher, kontradiktorischer Entscheidungen, dass jeweils die unterlegene Seite mit wütenden Protesten reagiert. Und das darf sie auch. Im konkreten Fall versank das Gericht unter Bergen von Post. Doch auf die Idee, einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Gefolgschaft zu versagen, war vor den Auführern der CSU noch niemand gekommen.

Münchner »Verfassungsverächter«

Was da im Herbst 1995 geschehen ist, brachte der renommierte Bielefelder Geschichtswissenschaftler Hans-Ulrich Wehler auf den Punkt: »Die Polemik läuft auf einen Appell zum Verfassungsbruch hinaus.«²⁷ Die neuen »Verfassungsverächter« gehörten zu dem Kreis, der unaufhörlich vor der PDS warnte. Doch »im Vergleich« sei diese Partei »bei Weitem nicht so gefährlich für das gesamte Gemeinwesen wie die hinter der Fassade bürgerlicher Wohlstandlichkeit agierenden Advokaten des gekränkten Volksempfindens«.

Theo Waigel gehörte dazu. Auch er hatte im »Bayernkurier« kaum verhüllt zum Widerstand gegen das höchste deutsche Gericht aufgerufen. Doch dessen vermeintlicher Angriff gegen die Werte des christlichen Abendlandes war nicht der einzige Grund für seine Antipathie. Er fühlte sich auch als Bonner Finanzminister tanziert. Ob Zinsbesteuerung oder Existenzminimum – seit Waigel für Steuern zuständig war, hatte ihn Karlsruhe immer gezwungen, neue Gesetze zu erlassen oder alte zu verbessern.²⁸

Im August 1995 bescherte ihm das Bundesverfassungsgericht neues Ungemach. Der Zweite Senat kassierte wesentliche Regeln der Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuer; sie seien mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.²⁹ Das Urteil beseitigte eine Ungleichheit von dramatischen Dimensionen. Weil der Grundbesitz niedrig veranschlagt wurde, zahlten die Eigner und Erben winzige Beträge, die Besitzer von Geldvermögen oder Aktienpaketen dagegen mussten bluten.

Die treibende Kraft im Gericht war ein Richter, der den Unionschristen sogar nahestand: Paul Kirchhof. In ihm sah Otto Graf

Lambsdorff, ein Wortführer der Liberalen, den »obersten Steuer- gesetzgeber der Bundesrepublik«. Tatsächlich hatte der Heidelberger Professor für Steuerrecht, der im Zweiten Senat für »seine« Materie zuständig war, die Regierenden immer wieder angetrieben, das Steuerrecht zu reformieren.³⁰

Der Einfluss »interessierter Kreise«

Bei der Erbschafts- und Vermögenssteuer war der Handlungsbedarf unübersehbar. Der Fiskus veranschlagte Immobilien nach sogenannten »Einheitswerten«, die weit unter dem Preis lagen, der auf dem Markt zu erzielen gewesen wäre. Ein Fall aus Norddeutschland illustrierte den Widersinn dieser Berechnungsmethode. Da schenkte ein Vater seiner Tochter eine Million Mark – Schenkungssteuer: rund 91 000 Mark. Um das zu vermeiden, überwies er ihr das Geld mit der Auflage, ein teures Grundstück zu kaufen. Die Geldschenkung verwandelte sich in eine »mittelbare Grundstücksschenkung«. Maßstab der Besteuerung war nun der Einheitswert von 118 600 Mark – Schenkungssteuer: 858 Mark.

War es mit dem Gleichheitsgebot zu vereinbaren, dass dieselbe »Bereicherung« der Beschenkten zu einer Steuerforderung von 858 Mark oder 91 000 Mark führte, je nachdem, ob die juristischen Berater des Vaters eine Geldschenkung oder eine Grundstücksschenkung konstruierten? Die Frage stellen, hieß sie beantworten. Dieses Missverhältnis war dem Bundesfinanzhof schon vor Jahren aufgefallen. »Es ist gerichtsbekannt, dass das Scheitern der Bemühungen um eine Reform der Einheitswerte auf den Wunsch interessierter Kreise zurückzuführen ist«, schrieben die Münchener Steuerrichter in einer Entscheidung. Diese »interessierten Kreise« identifizierte der hannoversche Finanzrichter Michael Balke als »Großgrundbesitzer und deren Lobbyisten«.³¹

Ihnen wurde auch nach dem Karlsruher Spruch kein Haar gekrümmt. Die Regierenden hätten, um die Gleichbehandlung sicherzustellen, den Grundbesitz so hoch belasten müssen wie das Kapitalvermögen. Sie konnten aber, der Einfachheit halber, zumin-

dest auf die Vermögenssteuer auch ganz verzichten – Gleichheit auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Sie gingen diesen bequemsten Weg, womöglich deshalb, weil das Urteil komplizierte Vorgaben zur Ermittlung von Vermögen enthielt, die selbst im Senat umstritten waren (Richter Böckenförde hatte heftig opponiert). Wie auch immer: Das Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, bis Ende 1996 eine Neuregelung zu treffen. Die Frist verstrich, eine Vermögenssteuer wird seitdem nicht mehr erhoben. Die Reform der Erbschaftssteuer ließ lange auf sich warten.

Ein Novum: die Pressestelle des Gerichts

Zwischenzeitlich hatte Jutta Limbach aus der Krise, die durch die missliebigen Urteile entstanden war, Konsequenzen gezogen: Sie rief Anfang 1996 eine eigene Pressestelle ins Leben. Bis dato hatte es zwar schon eine vorzügliche Pressearbeit gegeben – offen, kooperativ und besser als bei den meisten anderen Gerichten. Doch die dafür zuständigen Präsidentsräte der beiden Senate konnten sich dieser Aufgabe, da sie eigentlich anderes zu tun hatten, nicht uneingeschränkt widmen. Jutta Limbach hielt Ausschau und konnte schließlich ihre Pressesprecherin aus Berliner Senatorenjahren gewinnen. Uta Fölster sprang in die Nische, sie betreute das neu geschaffene Amt professionell und effizient. Anschließend machte sie, wie viele Juristinnen, die Jutta Limbach gefördert hatte, noch eine große Karriere. Seit 2008 ist sie Präsidentin des Oberlandesgerichts von Schleswig-Holstein.

Der »Schießbefehl« und seine Urheber

Sieben Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer, im Oktober 1996, entschied der Zweite Senat über einen Themenkomplex, der die Menschenverachtung des DDR-Regimes noch einmal in voller Schärfe deutlich werden ließ: die Schüsse an der Mauer.³² Auf eine fast gestenstische Weise begleiteten Hunderte von stum-